



BKA BMF BMI BMJ

Personaltransfers von Post und Telekom in
das BMF, BMI und BMJ

Maßnahmen zur Förderung der
Personalmobilität im Bundesdienst

	in das BMF	in das BMI	in das BMJ	Summe
von Post	95	208	16	319
von Telekom	89	149	9	247
Summe	184	357	25	566

Quellen: BMF, BMI, BMJ

- 10.2 Der RH kritisierte, dass für die Personaltransfers von Post und Telekom in das BMF, BMI und BMJ fundierte Entscheidungsgrundlagen fehlten. Er kritisierte insbesondere, dass teilweise keine konkreten Bedarfsanalysen zugrunde lagen, aus denen die konkrete Anzahl und die Anforderungsprofile der zusätzlichen Bediensteten ersichtlich waren. Er verwies auf die pauschalen Bedarfsbegründungen (z.B. Ausweitung der Betrugsbekämpfung), die fehlende Anzahl der angestrebten Transfers zwischen BMF und Post bzw. Telekom, die kurzfristige Erhebung der Einsatzmöglichkeiten im BMI (rund zwei Wochen vor den ersten Personaltransfers) sowie die Änderung der Kriterien für die Festlegung dieser (Einsatz in Polizeiinspektionen ab 22 bzw. 15 Bediensteten).

Weiters kritisierte der RH, dass umfassende Darstellungen der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit Personaltransfers aus ausgegliederten Einrichtungen in Bundesministerien nicht erstellt wurden und daher weder die Auswirkungen für die einzelnen Ressorts noch für den Bund insgesamt bekannt waren.

Der RH empfahl dem BKA und dem BMF, unter Einbeziehung der Ressorts Richtlinien für Transfers von Beamten aus ausgegliederten Einrichtungen in Ressorts zu erstellen, die auch die Erarbeitung fundierter Entscheidungsgrundlagen, wie die Berechnung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Ausgaben der Ressorts und den Bund insgesamt und ebenso nachvollziehbarer Bedarfserhebungen und -analysen, vorsehen und eine einheitliche Vorgangsweise sicherstellen.

- 10.3 *Das BMF brachte in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, dass die Personaltransfers von Post und Telekom die einzige Möglichkeit darstellten, zu dem für die Aufgabenwahrnehmung dringend benötigten Personal zu kommen. Wegen des laufend sinkenden Personalstands und des Aufnahmestopps wäre ein Erreichen der ursprünglichen Ziele nicht mehr möglich gewesen. Daher wäre es naheliegend gewesen, einerseits Bundesbedienstete ohne konkreten Aufgabenbereich aus dem Bereich des BMLVS zu übernehmen, andererseits jedoch auch aus jenen ausgegliederten Bereichen (Post und Telekom) Beamte mit abgeschlossener*

Personaltransfers von Post und Telekom in das BMF, BMI und BMJ

Grundausbildung zu übernehmen, die dort keinen konkreten Aufgabenbereich mehr zugewiesen hatten und damit zumindest volkswirtschaftlich gesehen in der Finanzverwaltung wesentlich effizienter eingesetzt werden könnten. Der bedarfsorientierte Einsatz der wechselnden Kollegen sei im Zuge des Rekrutierungsprozesses unter Miteinbeziehung der Personaleinsatzplanung sichergestellt worden.

Zur 2009 erarbeiteten Kalkulation der Ausgaben der Personaltransfers teilte das BMF in seiner Stellungnahme mit, dass es sich dabei um eine grundsätzliche Abschätzung der zu erwartenden budgetären Auswirkung der beabsichtigten Maßnahmen handelte und alle zum damaligen Zeitpunkt geltenden Regelungen und bekannten Informationen berücksichtigt worden seien. Aus Vereinfachungsgründen seien Pauschalbetragsgrößen (ohne gesonderte Berücksichtigung der Begleitkosten) verwendet worden. Seit der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform seien alle vom RH als fehlend genannten Aufwandsarten (mit Ausnahme der anlassbezogenen Ergänzungszulagen) im Durchschnittspersonalaufwand enthalten. Diese Kennzahl sei nunmehr vollumfänglich aussagekräftig.

Den Nutzen der Personaltransfers argumentierte das BMF unter Bezugnahme auf das durchschnittliche Mehrergebnis je Betriebsprüfer in Höhe von 300.000 EUR pro Jahr.

Weiters teilte das BMF in seiner Stellungnahme mit, dass den Anregungen des RH betreffend eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise mit dem Abschluss eines neuen, bundesweit gültigen Abkommens mit Post und Telekom Rechnung getragen worden sei. Dieses enthalte neben einer synchronisierten Vorgehensweise und einheitlichen Rahmenbedingungen auch eine bundesweit gültige Refundierungssystematik, welche eine klare Regelung hinsichtlich der Übernahme von Ausgaben durch den Bund sicherstelle. Damit solle der Bund durch Übernahme von Beamten aus ausgegliederten Bereichen jedenfalls künftig gegenüber (fiktiven) alternativen Neuaufnahmen finanziell weitgehend „entschädigt“ werden, bei gleichzeitigem „Gewinn“ für diese ausgegliederten Unternehmen durch den Abbau von kostenverursachendem, unproduktivem Personal.

Das BKA brachte in seiner Stellungnahme vor, dass die grundsätzliche Überlegung zum Personaltransfer ins BMI gewesen sei, Exekutivbedienstete von Verwaltungstätigkeiten zu entlasten. Das BMJ hielt in seiner Stellungnahme fest, dass sich das Projekt in der Justiz bislang hervorragend bewährt habe.



Personaltransfers von Post und Telekom in das BMF, BMI und BMJ

BKA BMF BMI BMJ

Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst

10.4 Der RH betonte, dass die Frage der Zweckmäßigkeit der Personaltransfers von Post und Telekom vom Bund auf Basis fundierter Entscheidungsgrundlagen (Kosten–Nutzen–Abschätzungen und Bedarfsanalysen, die die Anzahl an benötigten Bediensteten sowie das Anforderungsprofil aufzeigen) zu klären gewesen wäre. Er beurteilte die Festlegung einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise betreffend die Personaltransfers positiv.

Vereinbarungen zu den Personaltransfers von Post und Telekom in das BMF, BMI und BMJ

11.1 (1) Die Telekom Austria AG, die Telekom Austria Personalmanagement GmbH, die Österreichische Post AG, das BMF und das BMI schlossen im 2. Halbjahr 2009 eine Rahmenvereinbarung zum Personaltransfer von bis zu 1.000 Post- und Telekombeamten in das BMI. Das BKA war bei der Finalisierung der Vereinbarung nicht eingebunden, hatte aber im Vorfeld (ab Juli 2009) mit dem BMF und BMI Grundlagen möglicher Personaltransfers von Post und Telekom erarbeitet.

Die Rahmenvereinbarung war undatiert, der genaue Zeitpunkt des Abschlusses konnte von den beteiligten Ressorts dem RH nicht bekannt gegeben werden. Im BMI lag die Rahmenvereinbarung nicht auf.

(2) Kernpunkt der Rahmenvereinbarung war die Zusage von Post und Telekom, die Ausgaben im Ausmaß der bisherigen und zukünftigen Besoldung für die in das BMI transferierten Beamten vom Beginn der Dienstzuteilungen (ab 1. September 2009) bis zum 30. Juni 2014 dem BMI zu refundieren. Durch Post und Telekom sollten auch eine Pensionstangente und Gehaltserhöhungen, nicht aber Überstunden, Ausbildungs- und Reisekosten bezahlt werden. Die Vereinbarung sah vor, dass die näheren Details zur Refundierung von Personalausgaben durch regelmäßige Abstimmung geklärt werden sollten.

(3) Mit Schreiben vom März 2010 an die Telekom erklärte die damalige Bundesministerin für Justiz, der oben angeführten Rahmenvereinbarung beizutreten. Schriftliche Zustimmungserklärungen der Vertragspartner (BMF, BMI, Post, Telekom) zu diesem Beitritt lagen nicht vor. Die Rahmenvereinbarung lag im BMJ nicht auf.

BMJ, Post und Telekom schlossen im August 2010 eine ergänzende Vereinbarung, wonach Post und Telekom zur Abdeckung von Mehrkosten für bereits dienstzuteilte Beamte mit den Einstufungen PT 3 und PT 4 einen Pauschalbetrag von 5.000 EUR bezahlen. Für weitere Personaltransfers ab August 2010 übernahm die Telekom für Beamte mit den Einstufungen in PT 2 und PT 3 die Ausgaben einer allfälligen Ergänzungszulage zur Gänze (berechnet für eine Dienstzeit bis zum 65. Lebensjahr).

Personaltransfers von Post und Telekom in das BMF, BMI und BMJ

(4) Mittels zweier Zusatzprotokolle zur Rahmenvereinbarung über den Personaltransfer in das BMI kam das BMF mit der Post bzw. der Telekom im Juli 2010 überein, Personaltransfers von Post und Telekom in das BMF durchzuführen. Auch die Einrichtung von bilateralen Arbeitsgruppen für die Abwicklung der gegenständlichen Transferprojekte zwischen BMF und Post bzw. BMF und Telekom wurde vereinbart.

Abweichend von der Rahmenvereinbarung vereinbarten BMF und Telekom für Dienstzuteilungen in das BMF ab dem 1. Jänner 2012 einen längeren Refundierungszeitraum, nämlich bis zum 31. Dezember 2015. Gegenüber dem BMF verpflichteten sich die Post und Telekom weiters zur Zahlung eines zusätzlichen Pauschalbetrages von 5.000 EUR für die Ausbildung an der Bundesfinanzakademie und für die Ausrüstung pro versetztem Beamten.

(5) Begründungen für die Festlegung der unterschiedlichen Bedingungen in den aufnehmenden Ressorts (wie Refundierungszeiträume vom 1. September 2009 bis 30. Juni 2014 bzw. 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2015, Gewährung bzw. Höhe von Pauschalbeträgen (5.000 EUR)) lagen nicht vor und waren für den RH nicht nachvollziehbar und daher nicht transparent.

- 11.2 (1) Der RH kritisierte die fehlende Koordination und Zusammenarbeit der einzelnen Personal aufnehmenden Ressorts sowie die fehlende durchgängige Einbindung des für Personalagenden des Bundes zuständigen BKA (z.B. bilaterale Arbeitsgruppen BMF mit Post bzw. Telekom).

Dadurch erfolgten zu generellen Problemstellungen, wie bspw. über die Dauer und das Ausmaß der Refundierung von Personalausgaben durch Post und Telekom, keine einheitlichen Vereinbarungen. Das BMF vereinbarte mit der Telekom im Gegensatz zum BMI und BMJ einen längeren Refundierungszeitraum für Dienstzuteilungen ins BMF ab 1. Jänner 2012 und mit Post und Telekom die Zahlung eines Pauschalbetrages für die Ausbildung und Ausrüstung. Das BMJ erreichte die Abgeltung der insgesamt anfallenden Ergänzungszulagen durch die Telekom.

(2) Der RH kritisierte, dass Begründungen für die unterschiedlichen Bedingungen bei der Übernahme des Umfangs der Ausgaben für die transferierten Beamten fehlten und die Entscheidungen dazu nicht transparent waren.



BKA BMF BMI BMJ

Personaltransfers von Post und Telekom in
das BMF, BMI und BMJ

Maßnahmen zur Förderung der
Personalmobilität im Bundesdienst

(3) Der RH bemängelte auch, dass in den Personal aufnehmenden Ressorts wesentliche Vereinbarungen (Rahmenvereinbarung im BMI und BMJ) zu den Personaltransfers nicht vorlagen.

(4) Der RH empfahl dem BKA und dem BMF, durch geeignete Bestimmungen in Richtlinien für Personaltransfers aus ausgegliederten Einrichtungen, eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise und eine klare Regelung hinsichtlich der Übernahme von Ausgaben für das Personal sicherzustellen.

- 11.3 *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass einheitliche Richtlinien bzw. Rahmenbedingungen, die auch die Kostentragungsaspekte bzw. Kostenfolgen für den Bund im Vergleich zur Aufnahme von Vertragsbediensteten berücksichtigen, mit den Unternehmen verhandelt und finalisiert worden seien (siehe dazu auch TZ 10.3). Geregelt wären nunmehr sämtliche Transfers – sowohl auf bestehende Arbeitsplätze im Bundesdienst als auch auf neu geschaffene Aufgabenbereiche bzw. Aufstockungen in bestehenden Bereichen. Eine Projektkoordination zwischen BKA, BMF und den Unternehmen sei ebenfalls Teil dieser Vereinbarung.*

Zu dem von Post und Telekom zu refundierenden Pauschalbetrag für die Ausbildung an der Bundesfinanzakademie und für die Ausrüstung von 5.000 EUR teilte des BMF in seiner Stellungnahme mit, dass dieser auf einer Schätzung der Kosten für Umsteiger Ausbildung (ca. 2.000 EUR pro Kopf) zuzüglich eines geschätzten Betrages für die Ausrüstung basierte.

Finanzielle
Auswirkungen der
Personaltransfers von
Post und Telekom in
das BMF, BMI und BMJ

Finanzielle Auswirkungen der Personaltransfers auf den Bund und
Ausgabenvergleich gegenüber Vertragsbediensteten

- 12.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Größenordnung der vom RH ermittelten Personalausgaben für die 566 bis 31. März 2012 in das BMF, BMI und BMJ versetzten und dienstzugeleiteten Post- und Telekombeamten, die für durchschnittlich 20 Dienstjahre anfallen werden. Die transferierten Beamten waren überwiegend zwischen 40 und 50 Jahre alt und hatten zum Zeitpunkt der Dienstzuteilung bzw. Versetzung größtenteils Gehaltsstufen zwischen elf und 17 erreicht.

Personaltransfers von Post und Telekom in das BMF, BMI und BMJ

Tabelle 2: Gesamte Personalausgaben der bis zum 31. März 2012 gewechselten Beamten der Post und Telekom (ohne Valorisierung und Nebengebühren) für 20 Jahre

Ausgabenart	BMF	BMI	BMJ	Summe
	in Mio. EUR			
Gehälter & Funktionszulagen	155,74	233,43	17,49	406,66
Ergänzungszulagen	4,85	5,77	1,50	12,12
Verwendungszulagen	2,78	0,32	0,00	3,10
Jubiläumswendungen	2,30	3,50	0,27	6,07
DG-Beiträge (4,52 % (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Wohnbauförderung))	7,38	10,83	0,86	19,07
Beiträge zum FLAF (4,5 %)	7,46	10,94	0,87	19,27
DG-Pensionsbeiträge ¹ (12,55 %)	20,50	30,06	2,38	52,94
Bundespensionskasse (0,75 % (zzgl. 2,5 % Versicherungssteuer))	1,26	1,84	0,15	3,25
Ausgaben gesamt	202,27	296,69	23,52	522,48

¹ unter Berücksichtigung des Pensionsbeitrages des Dienstgebers gemäß § 22b Gehaltsgesetz, welcher mit 1. Jänner 2013 in Kraft tritt

Quelle: Berechnungen des RH

(2) Aufgrund der Vereinbarungen zwischen den aufnehmenden Ressorts und der Post bzw. der Telekom übernahmen Post und Telekom rd. 83,34 Mio. EUR bzw. 16 % der in 20 Jahren anfallenden Personalausgaben (Refundierungen).¹⁵ Die Personalausgaben der Post- und Telekombeamten stellen nach Ablauf des sogenannten Refundierungszeitraums (Mitte 2014 bzw. Ende 2015) zusätzliche Ausgaben für das Bundesbudget dar.

(3) Aufgrund der Übernahme von Post- und Telekombeamten durch die Ressorts entfielen dem Bund Pensionsdeckungsbeiträge, die gemäß Poststrukturgesetz für die vom Bund zugeteilten Beamten von der Post und Telekom an den Bund zu zahlen waren,¹⁶ sowie die Anteile zum Beitragsaufkommen für Versicherte¹⁷ gemäß Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG). Der Entfall dieser Beiträge in Höhe von insgesamt rd. 63,18 Mio. EUR (für 566 Beamte bis zum Pensionsantritt) bewirkt einen Einnahmenentgang für den Bund.

¹⁵ Weitere Übernahmen von Ausgaben erfolgten in Höhe von rd. 0,95 Mio. EUR als Ausgabenersatz (bspw. für Ausbildung).

¹⁶ § 17 Abs. 7 Poststrukturgesetz; derzeit bestehen Auffassungsunterschiede zwischen Post und Telekom auf der einen Seite und den Bundesministerien auf der anderen Seite über die Höhe des Deckungsbeitrages.

¹⁷ 0,8 % der Beitragsgrundlage gemäß B-KUVG



BKA BMF BMI BMJ

Personaltransfers von Post und Telekom in
das BMF, BMI und BMJ

Maßnahmen zur Förderung der
Personalmobilität im Bundesdienst

(4) In folgender Tabelle stellt der RH die finanziellen Auswirkungen der Transfers aller bis zum 31. März 2012 gewechselten 566 Beamten von Post und Telekom (siehe dazu Tabelle 1) auf den Bund dar:

Tabelle 3: Finanzielle Belastung des Bundes durch Personaltransfers von Post und Telekom für 20 Jahre für 566 Beamte (ohne Valorisierung und Nebengebühren)	
	in Mio. EUR
vom RH errechnete Personalausgaben für 566 transferierte Beamte	522,48
abzüglich der von Post und Telekom getragenen Ausgaben (Refundierungen)	- 83,34
zuzüglich Entfall der Pensionsdeckungsbeiträge und Beiträge gemäß B-KUVG	63,18
Finanzielle Belastung des Bundes	502,32

Quelle: Berechnungen des RH

Je transferierten Beamten ergab sich daraus für den Bund eine durchschnittliche finanzielle Belastung in Höhe von rd. 44.000 EUR pro Jahr.

(5) Der RH ermittelte die Ausgaben für Vertragsbedienstete derselben Einstufung wie die gewechselten Post- und Telekombeamten. Für alle Bediensteten wurde aufgrund des Altersdurchschnitts der gewechselten Bediensteten eine Dienstzeit von 20 Jahren zugrunde gelegt. Unberücksichtigt blieben allfällige Valorisierungen und Nebengebühren.

**Personaltransfers von Post und Telekom in
das BMF, BMI und BMJ**

Tabelle 4: Darstellung der Ausgaben für Vertragsbedienstete für 20 Jahre (ohne Valorisierung und Nebengebühren)	
	in Mio. EUR
BMF	175,68
Gehälter & Funktionszulagen	134,57
Jubiläumswendungen	1,94
DG-Beiträge (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Wohnbauförderung, Arbeitslosenversicherung für Vertragsbedienstete)	11,75
Beiträge zum FLAF	6,14
DG-Pensionsbeiträge & Beiträge zur Bundespensionskasse	17,92
Pauschalansatz für Abfertigungen	3,36
BMI	277,66
Gehälter & Funktionszulagen	212,66
Jubiläumswendungen	3,08
DG-Beiträge (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Wohnbauförderung, Arbeitslosenversicherung für Vertragsbedienstete)	18,57
Beiträge zum FLAF	9,71
DG-Pensionsbeiträge & Beiträge zur Bundespensionskasse	28,32
Pauschalansatz für Abfertigungen	5,32
BMJ	20,35
Gehälter & Funktionszulagen	15,58
Jubiläumswendungen	0,23
DG-Beiträge (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Wohnbauförderung, Arbeitslosenversicherung für Vertragsbedienstete)	1,36
Beiträge zum FLAF	0,71
DG-Pensionsbeiträge & Beiträge zur Bundespensionskasse	2,08
Pauschalansatz für Abfertigungen	0,39
Summe	473,69

Quelle: Berechnungen des RH

(6) Der RH stellte den Ausgaben für Vertragsbedienstete (insgesamt 473,69 Mio. EUR bzw. rd. 42.000 EUR je Bediensteten pro Jahr) die finanzielle Belastung aus den Personaltransfers für die 566 gewechselten Post- und Telekombeamten (502,32 Mio. EUR, siehe Tabelle 3) gegenüber. Daraus ergab sich trotz Refundierung eines Teils der Aus-



Personaltransfers von Post und Telekom in
das BMF, BMI und BMJ

BKA BMF BMI BMJ

**Maßnahmen zur Förderung der
Personalmobilität im Bundesdienst**

gaben¹⁸ ein ausgabenmäßiger Nachteil in Höhe von 28,63 Mio. EUR durch die Übernahme von Beamten von Post und Telekom gegenüber dem Einsatz von Vertragsbediensteten.¹⁹

- 12.2 Der RH hielt fest, dass die finanzielle Belastung des Bundes für die 566 transferierten Beamten für 20 Jahre rd. 502,32 Mio. EUR (ohne Valorisierung und Nebengebühren) betragen wird (unter Berücksichtigung der Refundierungszahlungen von Post und Telekom und des Einnahmენტgangs aufgrund des Entfalls der Pensionsdeckungsbeiträge und Beiträge gemäß B-KUVG).

Er wies auch kritisch auf die Mehrausgaben durch die Übernahme von Beamten der Post und der Telekom gegenüber der Besetzung der Arbeitsplätze durch Vertragsbedienstete für die aufnehmenden Ressorts hin. Er empfahl dem BKA und dem BMF sicherzustellen, dass bei Personaltransfers aus ausgegliederten Einrichtungen (z.B. Post und Telekom) künftig alle allfälligen Mehrkosten für den Bund berücksichtigt werden.

- 12.3 Sowohl das BKA als auch das BMF wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die Vergleichsberechnungen des RH von einer Alternative zur Besetzung der Arbeitsplätze mit Vertragsbediensteten ausgingen; laut Stellungnahme des BMF widersprächen Neuaufnahmen aber den Intentionen der Bundesregierung.

Im Detail wandte das BKA gegen die Berechnung des RH (Tabelle 3) ein, dass diese einerseits den Dienstgeber-Pensionsbeitrag gem. § 22b Gehaltsgesetz berücksichtige, andererseits aber bei der Berechnung der Gesamtkosten des Beamtentransfers auch den entgangenen Deckungsbeitrag gemäß § 17 Abs. 7 Poststrukturgesetz (Pensionsdeckungsbeitrag) zurechne. Gegen die Finziehung des Pensionsbeitrags gem. § 22b Gehaltsgesetz spreche, dass dieser aus Sicht des Bundesbudgets aufwandsneutral sei (Ausgabe beim Ressort; Einnahme beim BMF) und überdies den gleichen Zweck habe wie der ebenfalls in der Rechnung enthaltene Pensionsdeckungsbeitrag. Der Aufwand für den Personaltransfer beträgt damit 449,38 Mio. EUR für 20 Jahre. Damit bestünde gegenüber der vom RH angestellten Vergleichsrechnung zu Vertragsbediensteten ein ausgabenmäßiger Vorteil von 24,31 Mio. EUR. Die Zahlen legten nach Ansicht des BKA nahe, dass die bisherigen Refundie-

¹⁸ Refundierung erfolgte nur teilweise bis zu fünf Jahre.

¹⁹ Eine von BMF angestellte Vergleichsrechnung ergab zwar einen Vorteil für den Bund, ging jedoch insbesondere davon aus, dass Neuaufnahmen auf eine Lebensdienstzeit von 35 Jahren und die von Post und Telekom transferierten Beamten durchschnittlich 20 Jahre tätig sein werden und nicht nachbesetzt werden.

Personaltransfers von Post und Telekom in das BMF, BMI und BMJ

rungsvereinbarungen – trotz ihrer Uneinheitlichkeit – zu einer relativ genauen Mehrkostenabdeckung geführt hätten.

Im Übrigen verwiesen das BKA und das BMF auf das bereits in TZ 10.3 und TZ 11.3 angesprochene neue Abkommen mit Post und Telekom, das einheitliche Richtlinien bzw. Rahmenbedingungen (unter Berücksichtigung der Kostentragsaspekte) für die Personaltransfers vorsehe.

- 12.4 Der RH zeigte mit seinen Berechnungen (Tabellen 3 und 4) näherungsweise die ausgabenmäßigen Auswirkungen der Personaltransfers für den Bund auf. Solch ein Überblick über die finanziellen Auswirkungen wäre essentieller Teil einer fundierten Kosten-Nutzen-Analyse der Personaltransfers aus Perspektive des Bundes; eine Vergleichsrechnung (wie auch detaillierte Bedarfserhebungen und Anforderungsprofile – siehe dazu TZ 10) wäre zweckmäßigerweise bereits vor Entscheidung über die Personalmaßnahme anzustellen gewesen.

Um eine umfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bund (Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben des Bundes) zu geben, war es notwendig, sowohl die vom Bund zu tragenden Dienstgeber-Pensionsbeiträge in die Rechnung miteinzubeziehen, als auch bislang von Post und Telekom an den Bund geleistete und mit den Transfers wegfallende Pensionsdeckungsbeiträge in die Berechnung mitaufzunehmen.

Der RH betonte, dass sein Vergleich der finanziellen Auswirkungen der Personaltransfers nicht mit Neuaufnahmen, sondern mit Vertragsbediensteten in derselben Einstufung wie die gewechselten Beamten erfolgte.

Abwicklung der Refundierungen der Personalausgaben für Post- und Telekombeamte im BMF

- 13.1 (1) Nach der Rahmenvereinbarung zwischen BMF, BMI sowie Post und Telekom sollte die Verrechnung der zu refundierenden Personalausgaben mit Post bzw. Telekom monatlich erfolgen. Das BMF übermittelte die Refundierungsrechnungen für Dezember 2011 bis Juli 2012 erst Mitte Juli 2012 an Post bzw. Telekom. Im Juli 2012 betragen die offenen Forderungen des BMF (von Dezember 2011 bis Juli 2012) gegenüber Post und Telekom insgesamt rd. 2,1 Mio. EUR.



Personaltransfers von Post und Telekom in
das BMF, BMI und BMJ

BKA BMF BMI BMJ

**Maßnahmen zur Förderung der
Personalmobilität im Bundesdienst**

(2) Das BMF sowie Post und Telekom vereinbarten, dass spezifische Nebengebühren, wie z.B. Gefahrenzulage, Nachtdienstgeld, Fehlgeldentschädigung, bereits während der Dienstzuteilung vom BMF getragen werden. Das BMF gab die angefallenen Nebengebühren, Überstunden und Reisekosten der Post und Telekom bekannt und diese zahlten die Beträge an die Bediensteten aus. Diese ausbezahlten Beträge sollten mit dem von Post bzw. Telekom zu bezahlenden Pauschalbetrag von 5.000 EUR gegenverrechnet werden. Bis Juni 2012 erfolgte keine Abrechnung der vom BMF zu tragenden Bezugsbestandteile mit dem vereinbarten Pauschalbetrag.

(3) Die konkrete Abwicklung der Refundierung und Verrechnung der Nebengebühren, wie z.B. Gefahrenzulage, Nachtdienstgeld, war im BMF nicht schriftlich festgelegt.

13.2 Der RH beanstandete, dass das BMF die Refundierungszahlungen von Post und Telekom verspätet einforderte und wies darauf hin, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung offene Forderungen des BMF in Höhe von 2,1 Mio. EUR bestanden. Der RH empfahl dem BMF sicherzustellen, dass die Rechnungslegungen und Abrechnungen betreffend die Refundierung von Personalausgaben unverzüglich durchgeführt werden und getroffene Vereinbarungen im Hinblick auf Rechtssicherheit schriftlich festgehalten werden.

13.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Verrechnung (Rechnungslegung) wegen unterschiedlicher Vorgangsweisen bei Post und Telekom erst mit zeitlicher Verzögerung stattgefunden hätte. Es habe sich gezeigt, dass im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Abgleich mehrerer Monate einer monatlichen Bereinigung vorzuziehen sei.*

13.4 Der RH wies das BMF darauf hin, dass die Verrechnung entsprechend der schriftlichen Vereinbarung und zeitnah zu erfolgen hat.

Kostentragung der Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse

14.1 Die Beamten von Post und Telekom waren spätestens ab ihrer Versetzung in die Ressorts in die Bundespensionskasse einzubeziehen. Zur Frage, ob für Beamte, die der Post bzw. Telekom zugewiesen waren, eine betriebliche Pensionskassenzusage zu erteilen war, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Juli 2012) ein Verfahren beim Oberlandesgericht Wien anhängig. Post und Telekom verweigerten die Refundierung der dafür anfallenden Dienstgeberbeiträge, weil sie der Ansicht waren, dass die Beamten während ihrer Dienstzeit bei der Post bzw.

Personaltransfers von Post und Telekom in das BMF, BMI und BMJ

Telekom nicht pensionskassenpflichtig wären und damit der nach der Versetzung in die Ministerien aus der Pensionskassenpflicht entstehende Aufwand ausschließlich vom Bund zu tragen sei. In der den Personaltransfers zugrunde liegenden Rahmenvereinbarung war der „Ersatz einer Pensionstangente“ durch Post und Telekom zugesagt.

14.2 Nach Ansicht des RH führte die unklare Formulierung in der Rahmenvereinbarung (Ersatz einer Pensionstangente) zu unterschiedlichen Auslegungen betreffend Zahlung eines Pensionskassenbeitrags. Der RH empfahl dem BMF, dem BMI und dem BMJ, für die Refundierung der Pensionskassenbeiträge durch Post und Telekom geeignete anspruchswahrende Schritte (z.B. Verjährungsverzicht) zu setzen.

14.3 *Laut Stellungnahmen des BKA und BMI werde die Problematik um die Einbeziehung der Beamten von Post und Telekom in die Pensionskasse des Bundes (auch für die bereits erfolgten Transfers) in den Abkommen mit Post und Telekom (siehe TZ 10.3 und TZ 11.3) mitberücksichtigt.*

Das BMJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es davon ausgehe, dass Post und Telekom als bisherige Dienstgeber allen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen seien und dass keine Zahlungen offen seien, die das BMJ als möglichen neuen Dienstgeber belasten könnten. Das BMJ verwies ebenfalls auf das nunmehr von BKA und BMF mit Post und Telekom abgeschlossene Abkommen.

Personaltransfers aus dem BMLVS in das BMF

15.1 Wie der RH bereits in seinem Bericht „Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen“ (Reihe Bund 2012/5, TZ 19) darlegte, schloss das BMF im Juli 2010 mit dem BMLVS ein Ressortabkommen über den geplanten Personaltransfer von bis zu 400 Bediensteten, um im BMLVS durch Organisationsänderungen entstandene Personalüberhänge abbauen zu können.

Insgesamt langten 1.072 Bewerbungen von Bediensteten des BMLVS im BMF ein. Bis 31. März 2012 wechselten letztlich 202 Bedienstete aus dem BMLVS in das BMF. Von ursprünglich insgesamt 242 dienstzugeordneten Bediensteten kehrten 40 in das BMLVS zurück, die Rückkehrquote betrug somit rd. 17 %.

Zur Abdeckung von temporärem Spitzenbedarf in den Finanzämtern und zur Bereitstellung von Personal für die Finanzverwaltung schlossen das BMF und das BMLVS im Juli 2010 eine weitere Vereinbarung. Personalbereitstellungen auf Basis dieser Vereinbarung erfolgten bis Juli 2012 nur vereinzelt.



BKA BMF BMI BMJ

Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst

- 15.2 Der RH erachtete das Ressortübereinkommen des BMLVS zum Abbau von durch Organisationsänderungen entstandenen Personalüberhängen grundsätzlich positiv.

Auswirkungen der Personaltransfers auf Personalplan und VBÄ-Ziele

Auswirkungen auf die Planstellen

- 16.1 (1) Der Personalplan legt die zulässige Zahl der Bundesbediensteten in der Anlage zum Bundesfinanzgesetz für das jeweilige Finanzjahr fest.

(2) Für die Personaltransfers von Post, Telekom und dem BMLVS in das BMF standen freie Planstellen im BMF zur Verfügung.

(3) Für die Personaltransfers von Post- und Telekombeamten in das BMI wurden die Bindungsbestimmungen des Personalplans²⁰ erweitert und bis zu 1.000 Planstellen, die im Planstellenbereich der Ämter gemäß Poststrukturgesetz (Personalämter der Post, der Telekom und der Postbus AG) ausgewiesen waren, für die Versetzung der Beamten in den Bereich des BMI gebunden. Vor der gesetzlichen Änderung der Bindungsbestimmungen durften die Planstellen aus dem Annex (das sind auch die Planstellen von Post und Telekom) nicht gebunden werden und waren von einer Nachbesetzung ausgeschlossen sowie mit dem Ausscheiden des Mitarbeiters aus der ausgegliederten Einrichtung zu streichen.

Obwohl die ersten Versetzungen von Post- und Telekombeamten in das BMI im Juli 2010 erfolgten, waren die Planstellen dieser Beamten im Personalplan 2012 nicht in Planstellenbereichen des BMI, sondern weiterhin als gebundene Planstellen bei den Personalämtern von Post und Telekom ausgewiesen.

(4) Mit einer Novelle zum Bundesfinanzgesetz wurden für das BMJ 35 neue Planstellen zweckgewidmet für Personaltransfers von Post- und Telekombeamten in das BMJ.²¹

(5) Die Planstellen des BMLVS wurden von 23.710 im Jahr 2009 auf 23.075 im Jahr 2012 reduziert. Die Rückgänge waren insbesondere auf Streichungen von Planstellen in Höhe der halben prognostizierten Pensionierungen und auf Bewertungsänderungen, jedoch nicht auf eine

²⁰ Änderung des Personalplans 2010 durch die 2. BFG-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 119/2009, ausgegeben am 4. Dezember 2009

²¹ Mit der Novelle (BGBl. I Nr. 49/2010) wurden insgesamt 151 zusätzliche Planstellen für die Bewältigung der erweiterten Aufgaben durch die Strafprozessreform dem BMJ zugewiesen.

Auswirkungen der Personaltransfers auf Personalplan und VBÄ-Ziele

Reduktion der Planstellen wegen der Versetzung von Bediensteten in das BMF zurückzuführen.

- 16.2 Der RH stellte fest, dass die Planstellen für die in das BMI versetzten Post- und Telekombeamten nicht in Planstellenbereichen des BMI ausgewiesen waren, obwohl diese teilweise bereits seit 2010 im BMI verwendet wurden. Diese Vorgangsweise schränkte die Aussagekraft des Personalplans ein.

Der RH wies darauf hin, dass die Durchführung der Personaltransfers von Post- und Telekombeamten in das BMI nur durch Aufweichung des geltenden Planstellenregimes, nämlich durch eine gesetzliche Bestimmung zur Bindung nicht freier Planstellen erfolgte. Er wies weiters darauf hin, dass die für die gegenständlichen Personaltransfers gebundenen Planstellen nach dem bislang geltenden Planstellenregime bei Ausscheiden des Mitarbeiters aus der ausgegliederten Einheit zu streichen gewesen wären und somit keinesfalls zu einer langfristigen bzw. dauerhaften Erhöhung der Planstellen des aufnehmenden Ressorts führen sollten.

Der RH empfahl dem BKA, die Planstellen in den Ressorts auszuweisen, in denen der Bedarf besteht und die Bediensteten verwendet werden.

- 16.3 *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit Abschluss der Kostentragung durch die Unternehmen eine Integration der Planstellen in den Personalplan geplant sei, da erst zu diesem Zeitpunkt feststehe, wie viele Beamte tatsächlich in den Bundesdienst übernommen werden können. Diese Vorgehensweise stelle sicher, dass zusätzliches Unterstützungspersonal im Sicherheitsbereich ausschließlich aus bereits beamteten Mitarbeitern lukriert werden kann. Es sei ein vordringliches Ziel gewesen, den personellen Mehrbedarf aus bereits im Dienststand der Republik befindlichen Beamten zu decken, für die der Bund auch den vollen Pensionsaufwand zu tragen habe.*
- 16.4 Der RH wies darauf hin, dass sich die im Personalplan auszuweisende zulässige Zahl der Bundesbediensteten am Personalbedarf orientieren sollte.



BKA BMF BMI BMJ

Auswirkungen der Personaltransfers auf Personalplan und VBÄ-Ziele

Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst

Auswirkungen auf den ausgabenwirksamen Personalstand (VBÄ-Ziele)

17.1 (1) Der Ministerrat legte mit den VBÄ-Zielen regelmäßig für vier Folgejahre (rollierend) Zielwerte für die Anzahl jener Bediensteten fest, die am jeweiligen Stichtag 31. Dezember vom Bund bezahlt werden.

(2) Im Ministerrat vom 20. April 2010 wurde festgelegt, dass für die in den Jahren 2010 bis 2014 versetzten Post- und Telekombeamten erst 2014 (Ende des Refundierungszeitraums) die VBÄ-Ziele im Ausmaß der tatsächlich transferierten Bediensteten anzupassen sind. Ende März 2012 waren 340 Beamte von Post und Telekom ins BMI bzw. BMJ versetzt.

(3) Im März 2012 erhöhte der Ministerrat das VBÄ-Ziel 2012 des BMF um 200 für die Transfers aus dem BMLVS und begrenzte das vorläufige Höchstausmaß für die Transfers von Post- und Telekombeamten auf Planstellen des BMF mit 200. Das VBÄ-Ziel 2012 des BMLVS wurde im Gegenzug um 100 verringert.

17.2 (1) Der RH stellte fest, dass die VBÄ-Ziele betreffend den Personaltransfer von Beamten der Post und Telekom erst 2014 angepasst werden. Die Auswirkungen der Personaltransfers auf die VBÄ-Ziele waren dadurch nicht transparent.

(2) Der RH kritisierte, dass die Erhöhung des VBÄ-Ziels des BMF für die Personaltransfers aus dem BMLVS um 200 nicht zu einer gleich hohen Reduktion des VBÄ-Ziels des BMLVS führte. Dadurch ist nicht sichergestellt, dass sich dieser Personalbedarfsausgleich zur Gänze kostenneutral für den Bund auswirkt.

17.3 *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Fall der Personaltransfers aus den ausgegliederten Unternehmen zum Bund die endgültige Anzahl tatsächlich transferierter Beamter erst im Jahr 2014 feststehe und somit eine Darstellung der tatsächlichen VBÄ erst 2014 möglich sei. Das Definitionsmerkmal der VBÄ sei das Entstehen von Ausgaben im Personalaufwand. Für den Zeitraum der Refundierung bzw. der Kostentragung durch die Unternehmen sei dies definitionsgemäß nicht der Fall, daher würde eine Darstellung dieser VBÄ aus Sicht des BKA nicht der derzeitigen Steuerungslogik entsprechen. Die VBÄ-Ziele seien im Ausmaß der tatsächlich erfolgten Transfers anzupassen.*

Zur Anpassung der VBÄ-Ziele betreffend den Transfer von Bediensteten des BMLVS zum BMF hielt das BKA fest, dass eine vollständige Reduktion der VBÄ im Ausmaß von 200 beim BMLVS den erforderlichen Spielraum für notwendige Rekrutierungsmaßnahmen für internationale Einsätze zum damaligen Zeitpunkt unmöglich gemacht hätte.

Auswirkungen der Personaltransfers auf Personalplan und VBÄ-Ziele

- 17.4 Aus Gründen der transparenten Darstellung der Auswirkungen von Personaltransfers hätte der RH bevorzugt, die VBÄ-Ziele 2014 zu jenem Zeitpunkt anzupassen, in dem die Mitarbeiter versetzt wurden. Damit wären die Auswirkungen der Personaltransfers (auf die ausgabenwirksame VBÄ-Anzahl) früher aufgezeigt worden.

Der RH wies weiters darauf hin, dass durch die Vorgangsweise im BMLVS ein wesentlicher Aspekt eines Personalbedarfsausgleichs – nämlich Kostenneutralität – nicht erreicht wurde und Mehrausgaben beim Personal durch Ausweitung des Personalstandes nicht ausgeschlossen waren.



BKA BMF BMI BMJ

Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- BKA
- (1) Für die Erfüllung der Aufgabe des zentralen Mobilitätsmanagements wären strategische Vorgaben und Ziele sowie darauf aufbauend ein konkretes Maßnahmenpaket zur Förderung der Mobilität unter Einbindung der einzelnen Ressorts zu erarbeiten und auf die Umsetzung hinzuwirken. (TZ 2)
- (2) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die für ein aktives Mobilitätsmanagement erforderlichen Informationen betreffend Personalüberhänge in den Ressorts an das BKA übermittelt werden. (TZ 3)
- (3) Es wären Maßnahmen zur Information und Unterstützung der Ressorts für die Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Mobilität zu setzen. (TZ 4)
- (4) Die Planstellen wären in den Ressorts auszuweisen, in denen der Bedarf besteht und die Bediensteten verwendet werden. (TZ 16)
- BMF
- (5) Es wäre sicherzustellen, dass die Rechnungslegungen und Abrechnungen betreffend die Refundierungen von Personalausgaben unverzüglich durchgeführt werden und die getroffenen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten sind. (TZ 13)
- BKA und BMF
- (6) Die vollständige Anbindung aller Bundesbediensteten an die interne Jobbörse wäre voranzutreiben. (TZ 6)
- (7) Die Auswertungsmöglichkeiten über die Nutzung und Abfrage sowie Wirksamkeit der Jobbörse bzw. der Anzahl von Karrieredatenbank-Abfragen der Ressorts wären zu erweitern und die Gründe für die geringe Inanspruchnahme der Karrieredatenbank zu erheben. Jobbörse sowie Karrieredatenbank wären im Hinblick auf Kosten- und Nutzeneffekte periodisch zu evaluieren. (TZ 7)
- (8) In Übereinstimmung zwischen BKA und BMF sowie unter Einbeziehung der Ressorts wären Richtlinien für Personaltransfers zu erstellen, die auch die Erarbeitung fundierter Entscheidungsgrundlagen vorsehen. (TZ 10)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(9) Durch geeignete Bestimmungen in Richtlinien für Personaltransfers wäre eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise für Personaltransfers ausgegliederter Einrichtungen und eine klare Regelung hinsichtlich der Übernahme von Ausgaben für das Personal sicherzustellen. (TZ 11)

(10) Es wäre sicherzustellen, dass bei Personaltransfers aus ausgegliederten Einrichtungen (z.B. Post und Telekom) alle allfälligen Mehrkosten für den Bund berücksichtigt werden. (TZ 12)

BMF, BMI und BMJ

(11) Geeignete anspruchswahrende Schritte zur Refundierung der Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse (Pensionskassenbeiträge) durch die Post und Telekom wären zu setzen (z.B. Verjährungsverzicht). (TZ 14)

BKA, BMF, BMI und
BMJ

(12) Es wäre sicherzustellen, dass die Informationsmaßnahmen über die Jobbörse und die Karrieredatenbank an alle Bundesbediensteten ergehen. (TZ 7)



Bericht des Rechnungshofes

Stipendienstiftung der Republik Österreich





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	418
Abkürzungsverzeichnis	419

BMBF

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen

Stipendienstiftung der Republik Österreich

KURZFASSUNG	421
Prüfungsablauf und -gegenstand	427
Stiftungszweck, Ziele	428
Stipendienvergabe	429
Genderaspekte	436
Stiftungsorgane	437
Personal	439
Veranlagung des Stiftungskapitals	440
Jahresabschluss	442
Berichtspflichten	443
Einbindung der Internen Revision	445
Treuhandmittel zur Abwicklung von Roma- und Sinti-Projekten	445
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	447

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Dauer und Höhe der Stipendien der Stipendienstiftung _____	431
Abbildung 1:	Geschlechterverhältnis bei Antragstellung und Vergabe der Stipendien im Studierendenbereich _____	436
Tabelle 2:	Anzahl der Sitzungen des Stiftungsrats der Stipendienstiftung _____	438
Tabelle 3:	Veranlagungserträge und Renditen _____	441

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHS	allgemein bildende höhere Schulen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	für Bildung und Frauen
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMEIA	für Europa, Integration und Äußeres
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EFTA	Europäische Freihandelszone
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f./ff.	folgende
max.	maximal
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OeAD	Österreichischer Austauschdienst
OECD	Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit in Europa
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel





Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen

Stipendienstiftung der Republik Österreich

Die Stipendienstiftung der Republik Österreich vergab bis **Ende 2012 253 Stipendien** und tätigte dafür Ausgaben in Höhe **von 1,04 Mio. EUR. Im Jahr 2013 bewilligte sie bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung 35 Stipendien. Dies bewerkstelligte sie durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats**, ohne **entgeltliche Heranziehung von Personal und durch Beauftragung des Österreichischen Austauschdienstes.**

Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nützte die Stipendienstiftung nicht aus – bis Ende 2012 bestand ein Überhang von rd. **3,6 Mio. EUR an Zinserträgen gegenüber den ausgeschütteten Stipendien und sonstigen Ausgaben. Ihren Berichts- und Informationspflichten kam sie nur unzureichend nach.**

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Erfüllung der gesetzlichen Ordnungsvorschriften, der Organisation, der Ausschüttung der Stipendien und ihrer Wirkung, der Abwicklung der finanziellen Gebarung und der Vergabe der Stipendien nach Genderaspekten. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Stiftungszweck, Ziele, Stiftungsvermögen

Die Stipendienstiftung der Republik Österreich wurde aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Stipendienstiftung der Republik Österreich vom 19. Dezember 2005 errichtet. Ihr Ziel war die

Kurzfassung

Gewährung von Ausbildungsstipendien für alle Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Österreich an Personen, die entweder Nachkommen von Zwangsarbeitern waren oder aus jenen Staaten stammten, die besonders unter dem NS-Regime gelitten hatten, insbesondere unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern. (TZ 2)

Das Stiftungsvermögen betrug bei Stiftungsgründung rd. 25,8 Mio. EUR und stammte aus dem Restvermögen des Österreichischen Versöhnungsfonds. Es war ungeschmälert zu erhalten, als Fördermittel waren nur die Erträge aus dem Stiftungskapital an die Begünstigten auszuschütten. Ende 2012 war das Stiftungsvermögen auf rd. 29,4 Mio. EUR angewachsen. (TZ 2, 15)

Die Gewährung der Stipendien sollte bewirken, dass die Stipendiaten eine fachliche Ausbildung erhielten und nach der Rückkehr in ihre Heimatländer als „Botschafter der Versöhnung“ wirkten. Letzteres sollte mit einer Broschüre, in der sich Österreich zu seiner Geschichte und seiner Verantwortung bekannte, und die Motive und Aufgabe der Stipendienstiftung beleuchtete, erreicht werden. Allerdings erhielten die Stipendiaten erst ab 2012 – somit knapp fünf Jahre nach erstmaliger Stipendienvergabe – die gesetzlich geforderte Information über Österreich in Form der Broschüre. Die fachliche Ausbildung war in den vom RH auf Basis einer Stichprobe überprüften zehn Fällen in einem von den Stipendiaten verfassten und von der aufnehmenden österreichischen Einrichtung bestätigten Bericht dokumentiert. (TZ 3)

Die Stipendienstiftung vergab folgende Arten von Stipendien: (TZ 4)

- Stipendien für Studierende: für Studien- und Forschungsaufenthalte von Diplomanden, Graduierten, Doktoranden und Postdocs sowie für Studierende des Lehrgangs für internationale Studien an der Diplomatischen Akademie in Wien (94,9 % der Stipendien) und
- Stipendien im Schulbereich (5,1 % der Stipendien).

Welche Staaten als besonders betroffen galten, legte der Stiftungsrat im Mai 2007 für einige Staaten fest. Diese „Positivliste“ wurde später weiterentwickelt und um eine „Negativliste“ (Staaten, an deren Angehörige keine Stipendien vergeben werden konnten) ergänzt. (TZ 4)

Stipendien für Studierende

Im Studierendenbereich vergab die Stipendienstiftung bis Ende 2012 240 Stipendien und zahlte bis dahin rd. 900.000 EUR aus. (TZ 5)

Das Stipendium sollte den Lebensunterhalt des Stipendiaten einschließlich Wohnung und Versicherung während des Studienaufenthalts decken. Konkrete Kriterien für die Verwendung der Mittel waren nicht vorgesehen. Die Dauer der Stipendien belief sich auf einen bis zwölf Monate, ihre Höhe auf 940 EUR bis 1.040 EUR pro Monat. (TZ 5)

Zur Ausschreibung, Antragsentgegennahme, Vorprüfung der Anträge und Abwicklung der zugesprochenen Stipendien beauftragte die Stipendienstiftung den Österreichischen Austauschdienst (OeAD). In den vom RH auf Basis einer Stichprobe überprüften zehn positiv erledigten Fällen waren die Antragstellung, Genehmigung, Auszahlung und Abrechnung nachvollziehbar dokumentiert. (TZ 6)

Der erstmalig für die Stipendienausschreibung 2007 erstellte und dann jährlich zu verlängernde Vertrag zur Zusammenarbeit zwischen Stipendienstiftung und OeAD sah für die Tätigkeit des OeAD ein Entgelt von 5 % der ausbezahlten Stipendiengelder vor. Tatsächlich zahlte die Stipendienstiftung an den OeAD zusätzlich auch 5 % der ausbezahlten Reisekosten der Stipendiaten. Für die Abrechnung der Stipendien der Ausschreibungen 2010 bis 2012 fehlte ein schriftlicher Vertrag zwischen Stipendienstiftung und OeAD. (TZ 7)

Stipendien im Schulbereich

Im Schulbereich vergab die Stipendienstiftung bis Ende 2012 13 Stipendien in Höhe von insgesamt rd. 141.000 EUR¹ für den Besuch einer österreichischen Schule. Die auf informellen Kontakten basierenden Schulkooperationen bestanden mit zwei österreichischen Schulen: Theresianische Akademie in Wien und Tourismusschulen Bad Leonfelden. Die Stipendienstiftung strebte eine Erweiterung des Stipendienprogramms für Schulen an. (TZ 8)

Für die Auswahl der Stipendiaten bestanden seitens der Stipendienstiftung keine – über die gesetzlichen hinausgehenden – Vorgaben; die Auswahl erfolgte an beiden Schulen nach unterschiedlichen Kriterien. Dem Stiftungsrat standen bei der Vergabeentscheidung

¹ Darin enthalten sind rd. 13.500 EUR, die im Jahr 2013 ausgezahlt wurden (siehe hierzu auch TZ 10).

Kurzfassung

Unterlagen nicht in dem Ausmaß wie im Studierendenbereich zur Verfügung. (TZ 9)

Das Stipendium sollte wie im Studierendenbereich für den Lebensunterhalt aufgewendet werden. Die Abwicklung erfolgte direkt zwischen der Schule und den Stipendiaten. Die Schulen verwalteten die Mittel für die Stipendiaten – auch wenn diese bereits volljährig waren – treuhändisch, was zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führte. Über die Verwendung der Mittel bestanden keine schriftlichen Vorgaben, tatsächlich war die Handhabung an den beiden Schulen unterschiedlich. (TZ 10)

Genderaspekte

Im Studierendenbereich lag sowohl bei den beantragten (bis zu 59 %) als auch bei den bewilligten Stipendien (bis zu 65 %) der Anteil der weiblichen Studierenden über dem Anteil der männlichen Studierenden. Im Schulbereich betrug der Anteil der weiblichen Stipendiaten bis einschließlich 2012 insgesamt 85 %. (TZ 11)

Stiftungsorgane

Der Stiftungsvorstand bestand aus drei Personen, die die Bundesministerin für Bildung und Frauen auf unbestimmte Zeit bestellte. Aufgabe des Stiftungsvorstands war es, die Stipendienstiftung zu verwalten und nach außen zu vertreten sowie im Sinne der Beschlüsse des Stiftungsrats für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Diese Aufgabe erfüllte der Stiftungsvorstand ordnungsgemäß. (TZ 12)

Aufgaben des sechsköpfigen Stiftungsrats waren die Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel der Stipendienstiftung, die Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse und die Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands. Die Aufgabe, über die Verwendung der Fördermittel zu entscheiden, erfüllte der Stiftungsrat ordnungsgemäß. (TZ 13)

Ein Mitglied des Stiftungsrats war im Hauptberuf einem Mitglied des Stiftungsvorstands unmittelbar untergeordnet. Hier bestand das Risiko eines Interessenkonflikts, das die Kontrollfunktion des Stiftungsrats beeinträchtigen könnte. (TZ 13)

Der Stiftungsrat hielt in den Jahren 2008, 2011 und 2012 nicht die gesetzlich geforderte Anzahl von Sitzungen (eine Sitzung je Kalendervierteljahr) ab. (TZ 13)

Personal

Die Stipendienstiftung machte von der Möglichkeit, sich das zur Verwaltung erforderliche Personal durch das BMBF gegen Kostenersatz zur Verfügung stellen zu lassen, keinen Gebrauch, sondern wickelte ihre Tätigkeit durch ihre Organe (ehrenamtlich) sowie durch den OeAD ab. (TZ 14)

Veranlagung des Stiftungskapitals

Das Stiftungskapital war ertragbringend anzulegen und die Erträge als Fördermittel an die Begünstigten auszuschütten. Die Veranlagung der Gelder erfolgte nach den Prinzipien, nur ein geringstmögliches Risiko einzugehen und keinerlei spekulative Veranlagungen vorzunehmen. Als Veranlagungsformen wählte die Stipendienstiftung daher Festgeldveranlagung bzw. Veranlagungen auf Sparbüchern bei großen inländischen Banken. Die Sicherheit und Qualität der Veranlagung dem Wunsch nach hohen Erträgen überzuordnen, war zweckmäßig. Allerdings erfolgte die Information des Stiftungsrats darüber in dokumentierter Weise erst knapp vier Jahre nach Einrichtung der Stipendienstiftung. Ein vom Stiftungsrat zu genehmigendes Veranlagungskonzept für das Stiftungskapital fehlte. (TZ 15)

Die Gründe für die Auswahl der beiden Bankinstitute, bei denen nahezu das gesamte Stiftungskapital veranlagt wurde, waren nicht dokumentiert. Vergleichsangebote anderer Banken lagen nicht vor. Die seit dem Jahr 2009 erzielten Veranlagungserträge und Renditen – bezogen auf die Guthaben bei Kreditinstituten am Jahresende und die Zinserträge des jeweiligen Jahres – lagen zwischen rd. 1,0 % und rd. 1,5 %. Sie waren allerdings immer noch höher als die Aufwendungen für Stipendien. Deshalb bestand seit Gründung der Stiftung bis Ende 2012 ein Überhang von 3,6 Mio. EUR an Zinserträgen gegenüber den ausgeschütteten Stipendien und sonstigen Ausgaben. (TZ 15)

Kurzfassung**Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses**

Der Stiftungsvorstand legte dem Stiftungsrat keinen der Jahresabschlüsse 2006 bis 2012 in der gesetzlich vorgesehenen Frist vor. Der Jahresabschluss 2007 wurde erst im August 2009 erstellt. (TZ 16)

Für alle Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre seit ihrer Errichtung erteilte der Wirtschaftsprüfer der Stipendienstiftung jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Jahresabschlüsse ab 2008 – und damit fünf Jahresabschlüsse in Folge – hatte dieselbe Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft. (TZ 17, 18)

Berichtspflichten

Die Stipendienstiftung kam den gesetzlichen Berichtspflichten nicht oder verspätet nach: Die jährliche Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht an die zuständige Bundesministerin erfolgte erstmals im August 2013 für das Geschäftsjahr 2012. Der jährliche Bericht an den Hauptausschuss des Nationalrats unterblieb. Die Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung hinsichtlich der Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht konnte dem RH nicht nachgewiesen werden. Die Interne Revision des BMBF setzte bis zum Ende der Gebarungüberprüfung keine Prüfungshandlungen. (TZ 19 bis 22)

Treuhandmittel zur Abwicklung von Roma- und Sinti-Projekten

Mit der Verwaltung von Treuhandmitteln zur Abwicklung von Roma- und Sinti-Projekten übernahm die Stipendienstiftung der Republik Österreich bis Mitte 2007, also rund einhalb Jahre lang, Aufgaben, die ihr nach dem Stipendienstiftungs-Gesetz nicht oblagen. Daraus erwuchsen allerdings weder ihr noch dem Roma-Fonds Vorteile oder Nachteile, da die Treuhandmittel getrennt veranlagt und zinsengerecht an den Roma-Fonds überwiesen wurden. (TZ 23)



Stipendienstiftung der Republik Österreich

Kenndaten der Stipendienstiftung der Republik Österreich

Rechtsgrundlage	Stipendienstiftungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 146/2005							
Stiftungszweck	Gewährung von Ausbildungsstipendien für alle Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Österreich an Personen, die entweder Nachkommen von Zwangsarbeitern waren oder aus jenen Staaten stammten, die besonders unter dem NS-Regime gelitten hatten, insbesondere unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern							
Stiftungskapital	25,83 Mio. EUR							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
	in 1.000 EUR ¹							
Jahresüberschuss	767	1.068	1.155	175	91	174	145	3.574
Zinsertrag	769	1.103	1.269	352	291	432	455	4.671
Auszahlungsbetrag Stipendien:								
Studienbereich	0	32	107	152	175	205	238	909
Schulbereich	0	0	0	14	15	40	58	128
	Anzahl							
Anzahl Stipendien								
Studienbereich ²	0	21	37	33	49	49	51	240
Schulbereich ²	0	0	0	2	2	7	2	13

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Jahr der Vergabeentscheidung

Quelle: RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai 2013 bis September 2013 die Gebarung der Stipendienstiftung der Republik Österreich (Stipendienstiftung). Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Erfüllung der gesetzlichen Ordnungsvorschriften, der Organisation, der Ausschüttung der Stipendien und ihrer Wirkung, der Abwicklung der finanziellen Gebarung und der Vergabe der Stipendien nach Genderaspekten.

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich von der Errichtung der Stiftung im Jahr 2006 bis Juli 2013.

Mit der Bundesministeriengesetz–Novelle 2014, in Kraft seit 1. März 2014, wurden u.a. Bezeichnungen von Bundesministerien geändert. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im vorliegenden Berichtsbeitrag einheitlich, und somit auch für Sachverhalte vor der Novelle, die seit 1. März 2014 in Geltung stehenden Bezeichnungen der Bundesministerien.

Zu dem im November 2013 übermittelten Prüfungsergebnis – die Übermittlung an BMEIA, BKA, BMASK und BMVIT erfolgte aufgrund ihrer Vertretung im Stiftungsrat (TZ 13) – nahmen das BMEIA im Dezember 2013, das BKA und die Stipendienstiftung im Jänner 2014 sowie das BMASK, das BMVIT und das BMBF im Februar 2014 Stellung, wobei sich die Stellungnahmen von BKA, BMASK, BMEIA und BMVIT auf die Kenntnisnahme beschränkten.

Der RH verzichtete auf Gegenäußerungen.

Stiftungszweck, Ziele

- 2 Die Stipendienstiftung wurde aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Stipendienstiftung der Republik Österreich vom 19. Dezember 2005 errichtet. Ziel der Stipendienstiftung war die Gewährung von Ausbildungsstipendien² für alle Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Österreich an Personen, die entweder Nachkommen von Zwangsarbeitern waren oder aus jenen Staaten stammten, die besonders unter dem NS–Regime gelitten hatten, insbesondere unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern. Das Stiftungsvermögen betrug bei Stiftungsgründung zunächst rd. 25,8 Mio. EUR und stammte aus dem Restvermögen des Österreichischen Versöhnungsfonds³, der mit 31. Dezember 2005 geschlossen wurde. Es war ungeschmälert zu erhalten, als Fördermittel waren nur die Erträge aus dem Stiftungskapital an die Begünstigten auszuschütten.

² incoming

³ Der Österreichische Versöhnungsfonds bestand von 2000 bis 2005 und leistete freiwillige Zahlungen an Personen, die während der Zeit des Nationalsozialismus auf dem Gebiet des heutigen Österreich Zwangsarbeit leisten mussten. Er wurde im Wesentlichen aus Mitteln des Bundes, der österreichischen Wirtschaft und der Länder gespeist.



Stiftungszweck, Ziele

BMBF

Stipendienstiftung der Republik Österreich

3.1 Durch die Gewährung der Stipendien sollten folgende Ziele erreicht werden:

- die fachliche Ausbildung der Stipendiaten;
- die Information der Stipendiaten über Österreich, damit diese als „Botschafter der Versöhnung“ in ihren Heimatländern wirken.

Am Ende ihres Aufenthalts in Österreich hatten die Stipendiaten einen Bericht zu verfassen, der von der aufnehmenden Einrichtung (bspw. einer Universität) zu bestätigen war.

In den vom RH auf Basis einer Stichprobe überprüften zehn Fällen erfolgte dies ausnahmslos. Außerdem erhielt jeder Stipendiat ab dem Frühjahr 2012 eine Broschüre, in der sich Österreich zu seiner Geschichte und seiner Verantwortung bekannte, und die Motive und Aufgabe der Stipendienstiftung beleuchtete.

3.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Stipendiaten erst ab 2012 – somit knapp fünf Jahre nach erstmaliger Stipendienvergabe – die gesetzlich geforderte Information über Österreich erhielten.

Stipendienvergabe

Zielgruppen
Studierende und
Schüler

4.1 Im Rahmen des Stiftungszwecks (TZ 3) vergab die Stipendienstiftung folgende Arten von Stipendien:

- Stipendien für Studierende: für Studien- und Forschungsaufenthalte von Diplomanden, Graduierten, Doktoranden und Postdocs sowie für Studierende des Lehrgangs für internationale Studien an der Diplomatischen Akademie in Wien (rd. 94,9 % der Stipendien) und
- Stipendien im Schulbereich (rd. 5,1 % der Stipendien).

Zur näheren Festlegung der Staaten, die besonders unter dem NS-Regime – insbesondere unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern – gelitten hatten, legte der Stiftungsrat im Mai 2007 – nach Befassung des Völkerrechtsbüros und des Verfassungsdienstes – Herkunftsstaaten, auf die dieses Kriterium zutraf, in einer Positivliste fest. Diese Liste wurde in weiterer Folge aufgrund einzelner anstehender Entscheidungen über Stipendienanträge weiterentwickelt; umgekehrt benannte der Stiftungsrat auch Staaten, an deren Angehörige keine Stipendien vergeben werden konnten (Negativliste).

Stipendienvergabe

Stipendien für Studierende

4.2 Aus Sicht des RH erfolgte die geschilderte Vorgangsweise der Stipendienstiftung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

5 (1) Die Stipendienstiftung vergab bis Ende 2012 insgesamt 240 Stipendien an Studierende und zahlte bis dahin rd. 900.000 EUR für Studien- und Forschungsaufenthalte in allen wissenschaftlichen Disziplinen für Diplomanden⁴, Graduierte, Doktoranden und Postdocs sowie ab dem Studienjahr 2010/2011 auch für Studierende des Programms Master of Advanced International Studies, eines zweijährigen Lehrgangs für Universitätsabsolventen an der Diplomatischen Akademie Wien, aus.

(2) Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben legte der Stiftungsrat im Rahmen der Ausschreibung der Stipendien weitere formelle Voraussetzungen fest. Im Wesentlichen waren dies ein Höchstalter von 35 bzw. 40 Jahren (je nach Stipendienart), der Nachweis der Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache, zwei Empfehlungsschreiben von Lehrenden an Universitäten, Hochschulen oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen und die schriftliche Zusage des österreichischen Betreuers.

Gemäß der Zielgruppendefinition war die direkte Betroffenheit als Nachkomme eines Zwangsarbeiters nur bei jenen Stipendienwerbern Voraussetzung und damit von der Stiftung zu prüfen, die nicht einem der in der Positivliste genannten Staaten angehörten. Nur ein⁵ Stipendienwerber, der keinem der als betroffen festgestellten Staaten angehörte, behauptete eine solche persönliche Betroffenheit. Eine konkrete Prüfung der Nachkommenschaft eines Zwangsarbeiters musste daher nur in diesem einen Fall durchgeführt werden.

(3) Das Stipendium sollte den Lebensunterhalt des Stipendiaten einschließlich Wohnung und Versicherung während des Studienaufenthalts decken. Konkrete Kriterien für die Verwendung der Mittel waren nicht vorgesehen.

⁴ In den ersten beiden Ausschreibungsjahren vergab die Stipendienstiftung nur Stipendien für Doktoranden und Postdocs.

⁵ Die Stichprobe des RH enthielt keinen derartigen Fall. Nach Angabe des Stiftungsvorstands war insgesamt ein Fall dokumentiert; infolge negativer Prüfung der Zwangsarbeitereigenschaft des Vorfahren wurde jedoch kein Stipendium zugesprochen.

Die Stipendiendauer und -höhe stellten sich wie folgt dar:

Stipendium	mögliche Dauer	monatliche Stipendienrate
	in Monaten	in EUR
für Stipendiaten mit Doktorat	1 bis 12	1.040
für Graduierte und Doktoranden	max. 4	1.040
für Studierende	max. 4	940
für Studierende des Lehrgangs an der Diplomatischen Akademie	max. 10 ¹	940

¹ eine einmalige Verlängerung für das zweite Studienjahr möglich

Quelle: www.grants.at (Zugriff 1. Oktober 2013)

Daneben bestand für Stipendiaten aus Staaten, die weder Mitglieder der EU noch EFTA-, EWR- oder OECD-Mitglieder waren, die Möglichkeit, Reisekosten bis 500 EUR in Rechnung zu stellen.

Zusammenarbeit mit dem OeAD

6.1 Zur Unterstützung der Abwicklung der Stipendienansuchen beauftragte die Stipendienstiftung den Österreichischen Austauschdienst (OeAD)⁶. Der OeAD veröffentlichte die Ausschreibung auf seiner für Stipendien vorgesehenen Internetseite, nahm die Anträge entgegen und legte sie nach einer formellen Prüfung der Unterlagen der Stipendienstiftung zur Entscheidung vor. Nach der Entscheidung des Stiftungsrats informierte der OeAD die Stipendienwerber über deren Inhalt und bearbeitete die bewilligten Stipendien weiter.

Der OeAD stellte der Stipendienstiftung die zu erwartenden Auszahlungen quartalsweise in Rechnung. Die Stipendienstiftung überwies die angeforderten Gelder nach Überprüfung und allfälliger Korrektur der Beträge.

6.2 Der RH stellte anhand der auf Basis einer Stichprobe überprüften zehn positiv erledigten Stipendienanträge fest, dass Antragstellung, Genehmigung, Auszahlung und Abrechnung nachvollziehbar dokumentiert waren.

⁶ Ursprünglich bestand der Österreichische Austauschdienst in der Rechtsform eines Vereins (Österreichischer Austauschdienst (OeAD) – Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation); Rechtsnachfolger des Vereins war seit 1. Jänner 2009 die OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH) gemäß § 2 OeAD-Gesetz, BGBl. I Nr. 99/2008.

Stipendienvergabe

7.1 (1) Schriftliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des OeAD im Zusammenhang mit der Abwicklung der Stipendienvergabe der Stipendienstiftung war ein im März 2007 zwischen den beiden Einrichtungen abgeschlossener Vertrag.

Darin vereinbarten die Stipendienstiftung und der OeAD als Vertragsbeginn den 15. Jänner 2007 und als Ende die vollständige Abwicklung der Stipendienausschreibung 2007. Eine erste Verlängerung der Vereinbarung erfolgte im April 2008 um ein weiteres Jahr, im Mai 2009 verlängerten die Vertragsparteien die Vereinbarung erneut um ein Jahr. Eine weitere schriftliche Vertragsverlängerung war erst im Jahr 2013 dokumentiert. Die Abwicklung der Stipendien der Ausschreibungen der Jahre 2010 bis 2012 erfolgte somit ohne schriftlich festgehaltene vertragliche Grundlage.

(2) Als Abgeltung an den OeAD für die Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge sowie für die Abwicklung der bewilligten Stipendien waren 5 % der ausbezahlten Stipendien pauschal vereinbart. Kein Entgelt erhielt der OeAD für Anträge, die die Stipendienstiftung negativ erledigte, obwohl er auch hierfür einen Verwaltungsaufwand zu leisten hatte.

Tatsächlich verrechnete der OeAD der Stipendienstiftung zusätzlich 5 % der Reisekostenauszahlungen an die Stipendiaten.

(3) Die Stipendienstiftung zahlte über Anforderung des OeAD die benötigten Stipendiengelder und Reisekosten⁷ zuzüglich des Entgelts von 5 % vorab.

(4) Für den Fall, dass Stipendiengelder nicht ausbezahlt wurden (bspw. wenn der Stipendienwerber das Studium in Österreich nicht antrat) und nach der Abrechnung der Reisekosten erfolgte eine Gegenrechnung dieser Beträge. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgte erstmals Ende 2011 für die Jahre 2007 bis 2010, danach jährlich. In fünf Abrechnungen des OeAD war der Kostenaufschlag bei Abzug der nicht ausbezahlten Mittel nicht berücksichtigt. In vier von diesen Fällen erfolgte eine entsprechende Korrektur des Betrags durch die Stipendienstiftung; in einem Fall erfolgte keine Berichtigung.

⁷ Vorab übermittelte die Stipendienstiftung den Höchstbetrag der erstattbaren Reisekosten (jeweils 500 EUR), die nicht verbrauchten Reisekostenmittel wurden nachträglich gegengerechnet.



Stipendienvergabe



Stipendienstiftung der Republik Österreich

7.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Zusammenarbeit zwischen dem OeAD und der Stipendienstiftung nach Auslaufen der zweiten Vertragsverlängerung – und damit in der Zeit zwischen der abgeschlossenen Abrechnung der Stipendien der Ausschreibung 2009 bis zum Jahr 2013 – ohne schriftlich vereinbarte vertragliche Grundlage erfolgte. Er empfahl der Stipendienstiftung, eine entsprechende Vereinbarung regelmäßig und zeitnah zu erneuern oder eine längerfristige Vereinbarung einzugehen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

(2) Der RH wies ferner darauf hin, dass die Stipendienstiftung dem OeAD auch 5 % der ausgezahlten Reisekosten der Stipendiaten als Entgelt bezahlte, obwohl der Vertrag, der die Leistungen zwischen Stipendienstiftung und OeAD regelte, dies nicht ausdrücklich vorsah. Er empfahl der Stipendienstiftung, im Zuge des Neuabschlusses des Vertrags mit dem OeAD die Regelung mit der tatsächlichen Abrechnungspraxis in Einklang zu bringen. Weiters sollte beim Abzug nicht ausbezahlter Mittel der bereits geleistete Aufschlag von 5 % generell in Abzug gebracht werden.

7.3 *Die Stipendienstiftung teilte mit, dass der Empfehlung des RH durch eine im Jänner 2014 erfolgte schriftliche Verlängerung des Vertrags mit dem OeAD bis Jänner 2015 entsprochen worden sei.*

Darin sei klargestellt worden, dass die Bemessungsgrundlage für das Honorar des OeAD aus den ausbezahlten Stipendien samt Reisekostenzuschüssen bestehe. Damit sei die vertragliche Regelung mit der Abrechnungspraxis in Einklang gebracht worden.

Stipendien im Schulbereich

8.1 Die Stipendienstiftung vergab bis einschließlich 2012 13 Stipendien in Höhe von insgesamt rd. 141.000 EUR⁸ im Schulbereich. Dabei unterstützte sie Schüler, die für den Zeitraum eines Schuljahres in einer von zwei österreichischen Schulen⁹ unterrichtet wurden und im angeschlossenen Internat oder im örtlichen Umfeld der Schule untergebracht waren. Die Stipendiaten kamen in der Regel von einer ausländischen Partnerschule¹⁰. Die Auswahl der Schulen und Partnerschulen erfolgte über informelle Kontakte der Mitglieder der Stiftungsorgane.

⁸ Darin enthalten sind rd. 13.500 EUR, die im Jahr 2013 ausgezahlt wurden (siehe hierzu auch TZ 10).

⁹ Stiftung Theresianische Akademie, Tourismusschulen Bad Leonfelden

¹⁰ Die beiden 2009 vergebenen Stipendien wurden über einen Verein angebahnt, der auch die Auswahl der Stipendiaten organisierte.

Stipendienvergabe

Während für den Besuch der einen Schule (Theresianische Akademie in Wien) seit dem Schuljahr 2010/2011 jährlich je zwei Stipendien vergeben werden konnten, waren an der anderen Schule (Tourismusschulen Bad Leonfelden) die Stipendien auf die Schuljahre 2009/2010 (zwei Stipendien) und 2011/2012 (fünf Stipendien) beschränkt. Die Stipendienstiftung bemühte sich um die Erweiterung des Stipendienprogramms im Schulbereich.

- 8.2 Der RH wies darauf hin, dass bisher nur eine beständige Kooperation mit einer Schule aufgebaut werden konnte. Er empfahl daher der Stipendienstiftung, das Engagement im Schulbereich zu intensivieren.
- 8.3 *Die Stipendienstiftung teilte hiezu mit, sie habe – der Empfehlung des RH folgend – ihr Engagement im Schulbereich weiter intensiviert. Inzwischen seien nämlich sowohl im AHS-Bereich als auch im Bereich der berufsbildenden Schulen weitere in- und ausländische Schulen für Partnerschaften gewonnen worden.*
- 9.1 Die Auswahl der Stipendiaten – in der Regel durch die Schulen und Partnerinstitutionen – erfolgte nicht nach einheitlichen Kriterien¹¹. Seitens der Stipendienstiftung bestanden keine – über die gesetzlichen hinausgehenden – Vorgaben betreffend die Auswahl der Stipendiaten sowie über die zur Entscheidung vorzulegenden Unterlagen (Urkunden). Dem Stiftungsrat standen teilweise nur Antragsschreiben der Stipendienwerber zur Verfügung. Nach Vorliegen der Entscheidung der Schule betreffend die Person des Stipendienwerbers erfolgte die formale Vergabeentscheidung durch den Stiftungsrat.
- 9.2 Aus Sicht des RH standen der Stipendienstiftung zur Entscheidung über die Zuerkennung der Stipendien im Schulbereich Unterlagen und Nachweise nicht im selben Ausmaß wie im Studierendenbereich (TZ 6 f.) zur Verfügung, um die Voraussetzungen für die Zuerkennung und die Förderungswürdigkeit beurteilen zu können. Der RH empfahl der Stipendienstiftung, notwendige Unterlagen über die Stipendiaten einzufordern sowie einheitliche Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit festzulegen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sicherzustellen.
- 9.3 *Laut Stellungnahme der Stipendienstiftung habe sie die Empfehlung des RH umgesetzt. Der Stiftungsrat habe dazu im Oktober 2013 den Beschluss gefasst, dass den Stipendienanträgen ein Motivations schreiben, das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis in Kopie sowie eine*

¹¹ Theresianum: Deutschkenntnisse, Schulerfolg, soziale Bedürftigkeit; Tourismusschulen Bad Leonfelden: keine besonderen Kriterien genannt



Stipendienvergabe

BMBF

Stipendienstiftung der Republik Österreich

Kopie des Reisepasses beizufügen seien. Dies sei den Partnerinstitutionen bereits schriftlich für die Vergabe der Stipendien für das Schuljahr 2013/2014 mitgeteilt worden.

10.1 (1) Die Höhe der Stipendien im Schulbereich war an jene der Studierenden angelehnt (siehe TZ 5, Tabelle 1). Auch in diesem Bereich sollten die Kosten für Ausbildung und Betreuung sowie zur Bestreitung des Lebensunterhalts (einschließlich Unterkunft und Versicherung) gedeckt werden.

(2) Die Abwicklung erfolgte direkt zwischen der Schule und den Stipendiaten. Die Stipendienstiftung zahlte die Stipendienmittel ohne Anforderung an die Schulen aus, die diese Gelder für die Stipendiaten treuhändisch verwalteten. Von den 13 Stipendiaten waren nicht alle minderjährig: Acht besuchten eine höhere Schule, fünf schon ein die Matura voraussetzendes Kolleg.

Schriftliche Vereinbarungen zwischen der Stipendienstiftung und den Schulleitungen insbesondere zu den Zwecken, für die Stipendienmittel herangezogen werden konnten, sowie dazu, was mit einem allfälligen Restbetrag zu geschehen hatte, oder betreffend ein Mindestmaß an Informationsfluss an die Stipendienstiftung lagen nicht vor.

(3) Beide Schulen handhabten die treuhändische Verwaltung der den Stipendiaten gehörenden Stipendiengelder unterschiedlich. Beispielsweise wurden aus Stipendien zwei Computer angeschafft, die an der Schule verblieben, und Spesenersätze für die Auswahl und Betreuung der Stipendiaten ausbezahlt. Nicht ausbezahlte Stipendienmittel wurden entweder den Stipendiaten überwiesen oder für die Schule einbehalten. Die Stipendienmittel von fünf Stipendiaten wurden nur etwa zur Hälfte verbraucht, die Restmittel in Höhe von rd. 28.000 EUR der Stipendienstiftung rücküberwiesen.

10.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die unterschiedliche Handhabung der Stipendiengelder auf einen Mangel an schriftlichen Vorgaben zurückzuführen war. Die Stipendienmittel sollten den Stipendiaten zur Deckung des Lebensunterhalts zugute kommen. Auch erachtete er der RH für unzweckmäßig, für volljährige Stipendiaten des Kollegs ihre Mittel treuhändisch zu verwalten, zumal die direkte Überweisung der Stipendien an die Stipendiaten einen wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Stipendienvergabe

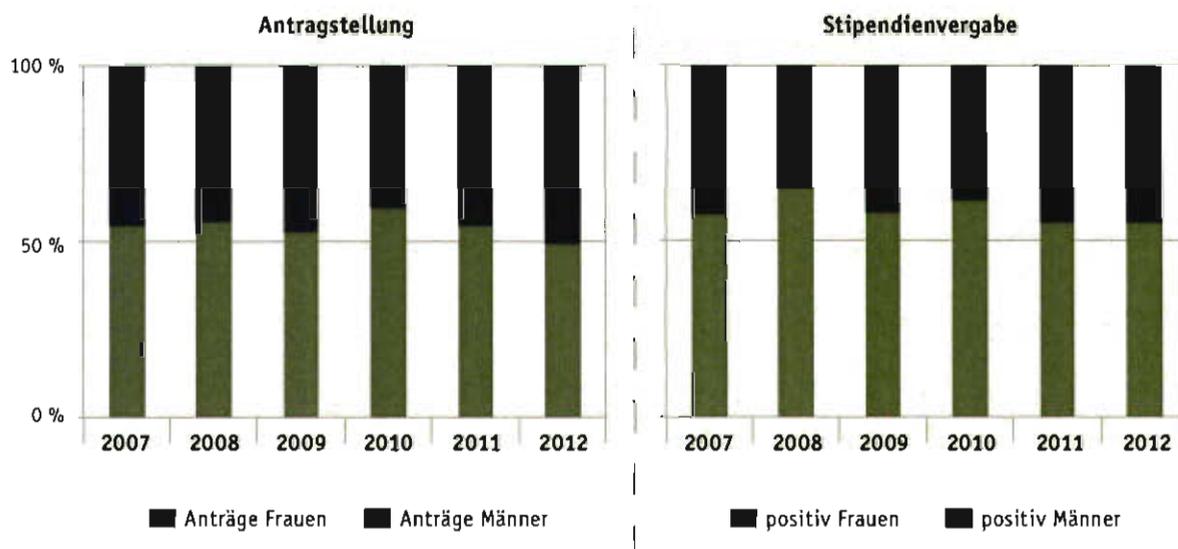
Der RH empfahl der Stipendienstiftung, Stipendiengelder im Fall der Volljährigkeit der Stipendiaten direkt an diese auszuzahlen. Bezüglich treuhändisch zu verwaltender Stipendienmittel sollten schriftliche Regeln für die Mittelverwendung (bspw. im Zusammenhang mit Anschaffungen von Computerausstattung für Stipendiaten) und für die Abrechnung mit der Stipendienstiftung **festgelegt werden**, um eine einheitliche Behandlung der Stipendiaten **sicherzustellen**.

- 10.3 *Laut Stellungnahme der Stipendienstiftung würden an eigenberechtigte Stipendiaten Stipendiaauszahlungen in Zukunft direkt erfolgen. Was die (weiterhin) treuhändisch zu verwaltenden Stipendien betraf, so sei den Treuhändern eine entsprechende schriftliche Vorgabe darüber übermittelt worden, welche Kosten des Stipendiaten aus dem Stipendium zu begleichen seien (bspw. Schulgeld und Internatskosten).*

Genderaspekte

- 11.1 (1) Bezüglich des Geschlechterverhältnisses der Stipendiaten bestanden keine Vorgaben für die Organe der Stipendienstiftung. Die Anteile der von Frauen beantragten Stipendien im Studierendenbereich betragen in den Jahren 2007 bis 2012 zwischen 49,5 % und 59,2 %. Bei den genehmigten Stipendien lag der Anteil der weiblichen Studierenden in den Jahren 2007 bis 2012 zwischen 54,9 % und 64,9 %.

Abbildung 1: Geschlechterverhältnis bei Antragstellung und Vergabe der Stipendien im Studierendenbereich



Quellen: Stipendienstiftung; RH

(2) Im Schulbereich betrug der Anteil der weiblichen Stipendiaten bis einschließlich 2012 insgesamt rd. 85 % (elf Schülerinnen und zwei Schüler).

- 11.2 Der RH wies darauf hin, dass im Studierendenbereich sowohl bei den beantragten als auch bei den bewilligten Stipendien der Anteil der weiblichen Studierenden über dem Anteil der männlichen Studierenden lag. Sollte der Frauenanteil bei den bewilligten Stipendien weiterhin deutlich über 50 % liegen, empfahl er der Stipendienstiftung, Männer besonders zur Antragstellung einzuladen. Insbesondere im Schulbereich empfahl der RH, künftig ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis anzustreben.
- 11.3 *Laut Stellungnahme der Stipendienstiftung sei sie bemüht, im Rahmen der Auslobung und Vergabe von Stipendien den Genderaspekt zu berücksichtigen. So würden etwa im Schulbereich die Stipendien nunmehr ausdrücklich im Verhältnis 1:1 zur Verfügung gestellt werden.*

Stiftungsorgane

- 12.1 (1) Die Organe der Stipendienstiftung waren der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat¹².

(2) Der Stiftungsvorstand bestand aus drei Personen – zwei aktiven Bediensteten sowie einem im Ruhestand befindlichen Bediensteten –, die die Bundesministerin für Bildung und Frauen auf unbestimmte Zeit bestellte.

Aufgabe des Stiftungsvorstands war es, die Stipendienstiftung zu verwalten und nach außen zu vertreten sowie im Sinne der Beschlüsse des Stiftungsrats für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen¹³.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands erfüllten ihre Tätigkeit ehrenamtlich und erhielten für die Ausübung der Funktion keine Zuwendungen seitens der Stipendienstiftung oder des entsendenden Bundesministeriums.

- 12.2 Der RH stellte fest, dass der Stiftungsvorstand seine Aufgabe, im Sinne der Beschlüsse des Stiftungsrats für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen, ordnungsgemäß erfüllte.

¹² § 5 Stipendienstiftungs-Gesetz

¹³ § 7 Abs. 1 Stipendienstiftungs-Gesetz

Stiftungsorgane

13.1 (1) Der Stiftungsrat bestand aus sechs für jeweils fünf Jahre zu bestellenden¹⁴ Mitgliedern. Die Bundesministerin für Bildung und Frauen bestellte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Je ein Mitglied bestellten der Bundeskanzler, der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Aufgaben des Stiftungsrats waren die Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel der Stipendienstiftung, die Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse und die Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands¹⁵.

Auch die Tätigkeit im Stiftungsrat erfolgte ehrenamtlich: Seine Mitglieder erhielten für die Ausübung der Funktion keine Zuwendungen seitens der Stipendienstiftung oder der entsendenden Bundesministerien.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats hatte nach den Bestimmungen des Stipendienstiftungs-Gesetzes mindestens einmal je Kalendervierteljahr eine Sitzung einzuberufen. Tatsächlich hielt der Stiftungsrat in den Jahren 2006 bis 2012 folgende Anzahl an Sitzungen ab:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl						
Sitzungen	2	4	2	4	4	2	3

Quellen: Protokolle des Stiftungsrats

Im Wesentlichen waren – nach den Angaben der Vorsitzenden des Stiftungsrats und des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands – jährlich nur zwei Sitzungen zur Entscheidung über die vorliegenden Stipendienanträge und eine weitere Sitzung zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten erforderlich. Nach den Feststellungen des RH waren in Ermangelung einer hinreichenden Anzahl von Besprechungsgegenständen zusätzliche Sitzungen entbehrlich.

(3) Der seit 2009 tätige stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats war Bediensteter des BMBF und nach der Geschäftseinteilung des BMBF einem Mitglied des Stiftungsvorstands direkt untergeordnet.

¹⁴ § 9 Abs. 1 Stipendienstiftungs-Gesetz

¹⁵ §§ 9 ff. Stipendienstiftungs-Gesetz

13.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass in den Jahren 2008, 2011 und 2012 nicht die gesetzlich vorgesehene Anzahl an Sitzungen des Stiftungsrats stattfand; allerdings erschien diese Anzahl in praktischer Hinsicht als zu hoch. Der RH empfahl daher dem BMBF, auf eine Reduzierung der jährlichen Sitzungen im Stipendienstiftungs-Gesetz hinzuwirken; drei Sitzungen je Jahr waren aus Sicht des RH zweckmäßig. Der Stipendienstiftung empfahl der RH, Sitzungen des Stiftungsrats in den gesetzlich vorgesehenen Intervallen abzuhalten.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass durch das Unterordnungsverhältnis des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands im Rahmen der Organisation des BMBF das Risiko eines Interessenkonflikts bestand, das die Kontrollfunktion des Stiftungsrats beeinträchtigen könnte. Der RH empfahl dem BMBF, einen möglichen Interessenkonflikt des Mitglieds des Stiftungsrats durch personelle Wechsel der betroffenen Mitglieder des Stiftungsrats bzw. Stiftungsvorstands auszuschließen.

(3) Der RH stellte fest, dass der Stiftungsrat seine Aufgabe, über die Verwendung der Fördermittel der Stipendienstiftung zu entscheiden, ordnungsgemäß erfüllte.

13.3 *Die Stipendienstiftung sagte die Umsetzung der an sie gerichteten Empfehlung zu.*

Das BMBF sagte die Umsetzung der Empfehlung zur Reduzierung der gesetzlich vorgesehenen Zahl von Sitzungen des Stiftungsrats durch Initiierung einer Novellierung des Stipendienstiftungs-Gesetzes zu. Es prüfe derzeit das Problem des vom RH aufgezeigten möglichen Interessenkonflikts der Mitglieder des Stiftungsrats bzw. des Stiftungsvorstands.

Personal

14.1 Die Stipendienstiftung konnte sich nach den Bestimmungen des Stipendienstiftungs-Gesetzes das zur Verwaltung erforderliche Personal durch das BMBF gegen Kostenersatz zur Verfügung stellen lassen¹⁶. Die Stipendienstiftung machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sondern wickelte ihre Tätigkeit durch ihre Organe sowie – wie beschrieben – durch den OeAD ab (TZ 6). Ein Kostenersatz für Personal fiel daher nicht an.

¹⁶ § 13 Stipendienstiftungs-Gesetz

Veranlagung des Stiftungskapitals

14.2 Der RH stellte fest, dass die Stipendienstiftung für ihre Tätigkeit kein Personal des BMBF in Anspruch nahm und hierfür daher auch keine gesonderten Personalkosten anfielen.

15.1 (1) Gemäß dem Stipendienstiftungs-Gesetz war das Stiftungskapital ertragbringend anzulegen. Die Erträge aus dem Stiftungskapital waren als Fördermittel an die Begünstigten auszuschütten¹⁷.

Die Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Veranlagung des Stiftungskapitals bedurfte der Genehmigung durch den Stiftungsrat¹⁸. In diesem Sinne informierte der Vorstand den Stiftungsrat in dessen 12. Sitzung im Dezember 2009 – und damit laut dokumentierten Unterlagen erstmals knapp vier Jahre nach Einrichtung der Stipendienstiftung –, dass die Veranlagung der Gelder nach den Prinzipien erfolgte, nur ein geringstmögliches Risiko einzugehen und keinerlei spekulative Veranlagungen vorzunehmen.

Die Stipendienstiftung wählte als Veranlagungsformen daher Festgeldveranlagungen bzw. Veranlagungen auf Sparbüchern bei großen inländischen Banken. Bei einer Laufzeit von zwei bis zwölf Monaten wurden Zinssätze von rd. 0,47 % bis 1,52 % vereinbart.

In der folgenden Sitzung im April 2010 diskutierte der Stiftungsrat die Möglichkeit der Erzielung höherer Zinserträge durch risikoreichere Veranlagungen, verwarf diese Möglichkeit allerdings und bestätigte die Veranlagungsstrategie mit geringstmöglichem Risiko und Aufteilung auf mehrere Banken.

(2) Bis Ende 2012 hatte die Stipendienstiftung 1,04 Mio. EUR an Stipendien ausbezahlt. Im gleichen Zeitraum erzielte sie Zinserträge in Höhe von rd. 4,7 Mio. EUR. Deshalb bestand seit Gründung der Stiftung bis Ende 2012 ein Überhang von rd. 3,6 Mio. EUR an Zinserträgen gegenüber den ausgeschütteten Stipendien und sonstigen Ausgaben.

Auch im Jahr 2012, im siebten Geschäftsjahr der Stipendienstiftung, überwogen die Zinserträge in Höhe von rd. 455.000 EUR die Auszahlungen für Stipendien und Reisekosten in Höhe von rd. 296.000 EUR deutlich.

¹⁷ § 4 Stipendienstiftungs-Gesetz

¹⁸ § 11 Abs. 2 Z 3 Stipendienstiftungs-Gesetz

(3) Die Gründe für die Auswahl jener beiden Bankinstitute, bei denen die Stipendienstiftung nahezu das gesamte Stiftungskapital veranlagte, waren nicht dokumentiert. Vergleichsangebote anderer Banken lagen nicht vor. Die Veranlagung erfolgte zuletzt mit Bindungsfristen von bis zu 18 Monaten, überwiegend jedoch maximal einem Jahr.

(4) Die seit dem Jahr 2009 erzielten Veranlagungserträge und Renditen – bezogen auf die Guthaben bei Kreditinstituten am Jahresende und die Zinserträge des jeweiligen Jahres – stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Veranlagungserträge und Renditen				
	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR			
Guthaben	28,97	29,09	29,26	29,41
Zinserträge	0,35	0,29	0,43	0,45
	in %			
Rendite	1,2	1,0	1,5	1,5

Quellen: Jahresabschlüsse der Stipendienstiftung

15.2 (1) Der RH beurteilte den Grundgedanken, die Sicherheit und Qualität der Veranlagung dem Wunsch nach hohen Erträgen überzuordnen, für zweckmäßig. Er bemängelte jedoch die erst knapp vier Jahre nach Einrichtung der Stipendienstiftung dokumentiert erfolgte Information des Stiftungsrats. Dessen Billigung der bisherigen Veranlagungsstrategie sah er überdies nicht als Genehmigung der „Festlegung allgemeiner Grundsätze der Veranlagung“ an.

Er empfahl der Stipendienstiftung daher, ein vom Stiftungsrat zu genehmigendes Veranlagungskonzept für das Stiftungskapital zu erarbeiten.

(2) Der RH bemängelte, dass die Stipendienstiftung hinsichtlich der Veranlagung des Stiftungskapitals weder Vergleichsangebote anderer Banken einholte noch die Gründe für die Veranlagung bei bestimmten Banken dokumentierte.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die Erträge aus dem Stiftungsvermögen höher waren als die Aufwendungen für Stipendien. Er empfahl der Stipendienstiftung daher, im Rahmen der konservativen Veranlagungsstrategie regelmäßig von anderen Banken Angebote einzuholen.

- 15.3 *Laut Mitteilung der Stipendienstiftung habe der Stiftungsrat im Oktober 2013 über Vorschlag des Stiftungsvorstands einen Beschluss über Strategie und Vorgaben zur Veranlagung des Stiftungskapitals gefasst. Vor einer Neuveranlagung würden nunmehr Angebote mehrerer Banken eingeholt und schriftlich dokumentiert werden.*

Jahresabschluss

Erstellung und
Prüfung des Jahres-
abschlusses

- 16.1 Nach dem Stipendienstiftungs-Gesetz¹⁹ hatte der Stiftungsvorstand für das vergangene Geschäftsjahr – dieses entsprach dem Kalenderjahr – den Jahresabschluss in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang und einen Lagebericht so rechtzeitig zu erstellen, dass der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft geprüfte Jahresabschluss samt Lagebericht vom Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden konnte.

Tatsächlich legte der Stiftungsvorstand bis zur Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle keinen der Jahresabschlüsse 2006 bis 2012 in der gesetzlich vorgesehenen Frist vor, sondern in der Regel erst zwischen Juni und Oktober des Folgejahres. Der Jahresabschluss 2007 wurde erst im August 2009 erstellt.

- 16.2 Der RH bemängelte, dass der Stiftungsvorstand die Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses an den Stiftungsrat nicht einhielt. Daher empfahl er der Stipendienstiftung, den Jahresabschluss in der gesetzlich vorgesehenen Form in Zukunft rechtzeitig zu erstellen und den geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht dem Stiftungsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

- 16.3 *Die Stipendienstiftung sagte dies zu.*

- 17 Für alle Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre seit Errichtung der Stiftung erteilte der Wirtschaftsprüfer der Stipendienstiftung einen jeweils uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Demnach habe die Stiftung die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten, die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden seien unter Beachtung der unternehmensrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

¹⁹ § 16 Stipendienstiftungs-Gesetz

Die Lageberichte seien vollständig, stünden im Einklang mit dem jeweiligen Jahresabschluss und vermittelten ein möglichst getreues Bild der Lage der Stiftung.

**Wechsel des
Abschlussprüfers**

- 18.1** Nachdem die beiden ersten Abschlussprüfungen von derselben Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt worden waren, prüfte ein anderes derartiges Unternehmen die Jahresabschlüsse ab 2008 und erstellte sohin – einschließlich des Berichts für das Geschäftsjahr 2012 – fünf Prüfberichte in Folge.
- 18.2** Der RH empfahl der Stipendienstiftung, in sinngemäßer Anwendung des § 271a Abs. 1 Z 4 des Unternehmensgesetzbuches den Abschlussprüfer ab dem Geschäftsjahr 2013 wieder zu wechseln, um die Qualität der Abschlussprüfung weiter sicherzustellen.
- 18.3** *Laut Stellungnahme der Stipendienstiftung sei dies mit Oktober 2013 erfolgt.*

Berichtspflichten

- 19.1** Das Stipendienstiftungs-Gesetz sah die Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht an die zuständige Bundesministerin innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres vor²⁰. Erstmals erfolgte dies im August 2013 für das Geschäftsjahr 2012. Frühere Jahresabschlüsse und Lageberichte forderte das BMBF nicht ein.
- 19.2** Der RH bemängelte die unterbliebene Vorlage der Jahresabschlüsse und Lageberichte. Er empfahl daher der Stipendienstiftung, Jahresabschluss und Lagebericht in Zukunft – wie gesetzlich vorgesehen – innerhalb von sechs Monaten an die Bundesministerin für Bildung und Frauen zu übermitteln. Dem BMBF empfahl er, bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Unterlagen diese einzufordern.
- 19.3** *(1) Die Stipendienstiftung sagte die Umsetzung der an sie ergangenen Empfehlung zu.*
- (2) Das BMBF teilte mit, es habe bereits durch Anlage eines Fristaktes für die Umsetzung der Empfehlung Vorsorge getroffen.*

²⁰ § 16 Abs. 3 Stipendienstiftungs-Gesetz

Berichtspflichten

20.1 Gesetzlich vorgesehen war auch die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Internet bis zur nächstfolgenden Veröffentlichung sowie eine Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung²¹.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2011 erfolgte unter einer Internetadresse des BMBF; die Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung konnte dem RH nicht nachgewiesen werden.

20.2 Der RH empfahl dem BMBF zu überprüfen, ob die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Internet nicht ausreichend wäre. Der Stipendienstiftung empfahl er, bis zu einer allfälligen Änderung der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsformen hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht die gesetzlich vorgesehene Hinweisbekanntmachung zu veranlassen.

20.3 *(1) Das BMBF sagte die Umsetzung der Empfehlung durch Initiierung einer Novellierung des Stipendienstiftungs-Gesetzes zu.*

(2) Auch die Stipendienstiftung sagte die Umsetzung der an sie gerichteten Empfehlung zu.

21.1 Das Stipendienstiftungs-Gesetz sah zudem vor²², dass der Vorsitzende des Stiftungsrats dem Hauptausschuss des Nationalrats über jedes Geschäftsjahr einen Bericht, der jedenfalls Jahresabschluss und Lagebericht enthielt, übermittelte.

Die Stipendienstiftung hatte im überprüften Zeitraum dem Nationalrat einen derartigen Bericht nicht übermittelt.

21.2 Der RH bemängelte die Nichtvorlage der vorgesehenen Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats. Er **empfahl der Stipendienstiftung**, diesen Bericht – auch aus Transparenzgründen – in Zukunft jährlich an den Hauptausschuss des Nationalrats zu übermitteln.

21.3 *Die Stipendienstiftung sagte dies zu.*

²¹ § 16 Abs. 6 Stipendienstiftungs-Gesetz

²² § 16 Stipendienstiftungs-Gesetz



Stipendienstiftung der Republik Österreich

Einbindung der Internen Revision

- 22.1 Nach dem Stipendienstiftungs-Gesetz hatte der Stiftungsvorstand eine Interne Revision einzurichten. Er konnte sich dabei der Internen Revision des zuständigen Bundesministeriums bedienen.
- 22.2 Nach den Feststellungen des RH hatte die Interne Revision des BMBF bis zum Ende der Gebarungüberprüfung keine Prüfungshandlungen in Bezug auf die Stipendienstiftung gesetzt. Der RH empfahl deshalb, dem Gesetzauftrag entsprechende Prüfungshandlungen durch die Interne Revision zu setzen.
- 22.3 *Laut Stellungnahme der Stipendienstiftung werde sie im Bedarfsfall auf Prüfungsleistungen durch die Innenrevision des BMUKK zurückgreifen.*

Treuhandmittel zur Abwicklung von Roma- und Sinti-Projekten

- 23.1 Der Österreichische Versöhnungsfonds überwies der Stipendienstiftung der Republik Österreich zum Jahreswechsel 2005/2006 – neben den für die Stiftung vorgesehenen Mitteln – einen Betrag von rd. 1,14 Mio. EUR zur Abwicklung von Roma-Projekten.

Der Betrag sollte für Projekte

- zur Verbesserung des Schulbereichs der in Österreich lebenden Roma und Sinti über einen Zeitraum von zehn Jahren (900.000 EUR),
- zur Erneuerung eines veralteten Schulbusses (30.000 EUR) sowie
- zur namentlichen Erfassung der während des Nationalsozialismus ermordeten österreichischen Roma und Sinti (210.000 EUR)

verwendet werden.

Der Stiftungsvorstand veranlagte die 1,14 Mio. EUR zu gleichen Konditionen wie das Stiftungskapital, allerdings getrennt von diesem. In der Folge wurden aus diesem Treuhandgeld in Abstimmung mit dem Vertreter der Volksgruppen der Roma und Sinti Zahlungen in Höhe von rd. 147.000 EUR geleistet. Da ein Mitglied des Stiftungsrats Bedenken äußerte, die Verwaltung dieser Mittel fände im Stipendienstiftungs-Gesetz keine Deckung, erfolgte Mitte 2007 die Überweisung der restlichen Gelder samt Zinsen in Höhe von rd. 1 Mio. EUR an den Roma-Fonds. Zuvor war die Satzung des Roma-Fonds dahingehend geändert worden, dass ein Vertreter des BMBF als Stellvertreter des Fondsleiters zu bestellen war, was auch tatsächlich erfolgte.



Treuhandmittel zur Abwicklung von Roma- und Sinti-Projekten

23.2 Der RH hielt fest, dass die Stipendienstiftung der Republik Österreich bis Mitte 2007, also rund eineinhalb Jahre lang, Aufgaben übernahm, die ihr nach dem Stipendienstiftungs-Gesetz nicht oblagen. Aus der treuhändigen Verwaltung der Gelder erwuchsen allerdings weder ihr noch dem Roma-Fonds Vorteile oder Nachteile, weil diese getrennt veranlagt und zinsengerecht an den Roma-Fonds überwiesen wurden.



Stipendienstiftung der Republik Österreich

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

24 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Stipendienstiftung
der Republik
Österreich

(1) Ein vom Stiftungsrat zu genehmigendes Veranlagungskonzept für das Stiftungskapital wäre zu erarbeiten. (TZ 15)

(2) Im Rahmen der konservativen Veranlagungsstrategie sollten regelmäßig Angebote anderer Banken eingeholt werden. (TZ 15)

(3) Das Engagement der Stipendienstiftung im Schulbereich sollte intensiviert werden. (TZ 8)

(4) Die Vereinbarung mit dem Österreichischen Austauschdienst (OeAD) über die Zusammenarbeit zwischen Stipendienstiftung und OeAD wäre regelmäßig und zeitnah zu erneuern oder eine längerfristige Vereinbarung einzugeben. (TZ 7)

(5) Bei Neuabschluss der Vereinbarung mit dem OeAD wären vertragliche Regelung und tatsächliche Abrechnungspraxis, die hinsichtlich der Reisekostenabrechnung der Stipendiaten nicht exakt übereinstimmen, in Einklang zu bringen. (TZ 7)

(6) Bei Abzug nicht ausbezahlter Mittel im Zuge der Abrechnung mit dem OeAD wären geleistete Aufschläge generell in Abzug zu bringen. (TZ 7)

(7) Der Jahresabschluss in der gesetzlich vorgesehenen Form wäre in Zukunft rechtzeitig zu erstellen und der geprüfte Jahresabschluss samt Lagebericht dem Stiftungsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 16)

(8) Jahresabschluss und Lagebericht wären in Zukunft – wie gesetzlich vorgesehen – innerhalb von sechs Monaten an die Bundesministerin für Bildung und Frauen zu übermitteln. (TZ 19)

(9) Bis zu einer allfälligen Änderung der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsformen betreffend Jahresabschluss und Lagebericht wäre die Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veranlassen. (TZ 20)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(10) Der gesetzlich vorgesehene Bericht an den Hauptausschuss des Nationalrats wäre in Zukunft jährlich an diesen zu übermitteln. (TZ 21)

(11) Im Bereich der Schülerstipendien sollten notwendige Unterlagen der Stipendiaten eingefordert und einheitliche Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit festgelegt werden. (TZ 9)

(12) Im Fall der Volljährigkeit der Stipendiaten sollten die Stipendienmittel auch im Schulbereich direkt an diese ausbezahlt werden. (TZ 10)

(13) Bezüglich der treuhändisch zu verwaltenden Stipendienmittel sollten schriftliche Regeln für die Mittelverwendung und die Abrechnung festgelegt werden. (TZ 10)

(14) Ab dem Geschäftsjahr 2013 sollte der Abschlussprüfer wieder gewechselt werden. (TZ 18)

(15) Die Sitzungen des Stiftungsrats sollten jedenfalls in den gesetzlich vorgesehenen Intervallen stattfinden. (TZ 13)

(16) Sollte der Frauenanteil bei den bewilligten Stipendien weiterhin deutlich über 50 % betragen, wären Männer besonders zur Antragstellung einzuladen. Insbesondere im Schulbereich sollte bei der Vergabe der Stipendien ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis angestrebt werden. (TZ 11)

(17) Dem Auftrag des Stipendienstiftungs-Gesetzes entsprechende Prüfungshandlungen durch die Interne Revision wären zu setzen. (TZ 22)

BMBF

(18) Der mögliche Interessenkonflikt des Mitglieds des Stiftungsrats wäre durch den personellen Wechsel der betroffenen Mitglieder des Stiftungsrats bzw. des Stiftungsvorstands auszuschließen. (TZ 13)

(19) Jahresabschluss und Lagebericht der Stipendienstiftung sollten eingefordert werden, wenn diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden. (TZ 19)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Stipendienstiftung der Republik Österreich

(20) Auf eine Reduzierung der gesetzlich normierten Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen des Stiftungsrats wäre hinzuwirken. (TZ 13)

(21) Es wäre zu prüfen, ob die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Internet nicht ausreichend sind. (TZ 20)





Bericht des Rechnungshofes

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

**R
/
H**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	454
Abkürzungsverzeichnis	455

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

BMASK

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

KURZFASSUNG	458
Prüfungsablauf und -gegenstand	462
Rahmenbedingungen	463
Gewährung von Darlehen aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds	468
Gebarung des Kriegsopfer- und Behindertenfonds	474
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	476

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl Bezieher von Versorgungsleistungen (mit Stichtag 1. Jänner) _____	467
Tabelle 2: Gewährte Darlehen und Anspruchsberechtigte _____	468
Tabelle 3: Verteilung der gewährten Darlehen nach den Anspruchsberechtigungsgruppen _____	469
Tabelle 4: Gebarung des Kriegsoffer- und Behindertenfonds _____	474

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BM...	Bundesministerium ...
BMAS	für Arbeit und Soziales
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
bspw.	beispielsweise
Bundessozialamt	Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
l	Liter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds sollte zinsfreie Darlehen an Personen gewähren, die Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Impfschadengesetz oder dem Verbrechensofpergesetz bezogen und einer finanziellen Hilfe bedürfen. Er wurde kaum in Anspruch genommen, weil Informationen darüber völlig unzureichend waren und sich die Anzahl dieser Leistungsempfänger stark verringerte (seit dem Jahr 2008 um 38 % auf 27.090).

Die Durchführung oblag dem Bundessozialamt (mit seinen Landesstellen); es gewährte einem sehr kleinen Personenkreis unter äußerst großzügiger Auslegung der Richtlinien und auch wiederholt Darlehen aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds.

Ende des Jahres 2012 verfügte der Kriegsopfer- und Behindertenfonds über Mittel in Höhe von 3,59 Mio. EUR; 38 Darlehen über insgesamt rd. 279.000 EUR waren aushaftend.

Die Beibehaltung des Kriegsopfer- und Behindertenfonds ist nicht mehr zeitgemäß und notwendig; seine Mittel wären an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu übertragen.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Aufgabenerfüllung durch den Kriegsofoper- und Behindertenfonds sowie der Frage, ob sein Weiterbestand im Hinblick auf den immer kleiner werdenden Kreis der (möglichen) Anspruchsberechtigten in der gegenwärtigen Form noch zweckmäßig war. Weiters überprüfte der RH den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und die Abwicklung der Darlehensgewährung und -rückzahlung durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt). (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Rahmenbedingungen

Das BMASK vertrat und verwaltete den Kriegsofoper- und Behindertenfonds; mit der Gewährung von Darlehen war das Bundessozialamt (mit seinen Landesstellen) betraut. (TZ 4)

Die Mittel des Kriegsofoper- und Behindertenfonds waren zur Gewährung zinsfreier Darlehen an Personen zu verwenden, die als Beschädigte, Witwen, Witwer oder Eltern Rentenleistungen nach dem Kriegsofoperversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Impfschadengesetz oder Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz bezogen und einer finanziellen Hilfe (z.B. zur Abhilfe eines Notstandes, für ein Wohnungsbedürfnis oder für notwendige Gebrauchs- oder Einrichtungsgegenstände) bedurften. Die Höhe eines Darlehens sollte im Allgemeinen den 60-fachen Betrag der monatlichen Rente bzw. monatlich gewährten Unterstützungsleistung nicht übersteigen; auf die Gewährung von Darlehen bestand kein Rechtsanspruch. (TZ 1, 2)

Aufgrund einer Novelle standen die Fondsmittel ab dem Jahr 2002 zusätzlich für Ansprüche nach dem Impfschadengesetz und nach dem Verbrechensopfergesetz sowie für Maßnahmen nach §§ 6 und 10a des Behinderteneinstellungsgesetzes (insbesondere zur Förderung der Beschäftigung) zur Verfügung. Das BMASK wies das Bundessozialamt allerdings an, bis zum Erlass gesonderter Regelungen

vorerst keine Darlehen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu gewähren. Diese Regelungen waren zum Ende der Gebarungsüberprüfung, und damit seit mehr als elf Jahren, noch immer ausständig. Demgemäß gewährte das Bundessozialamt auch keine Darlehen für Maßnahmen nach §§ 6 und 10a des Behinderteneinstellungsgesetzes, was nach Ansicht des RH nicht im Einklang mit der Absicht des Gesetzgebers stand. (TZ 2, 3)

Die Informationen über das Leistungsangebot des Kriegsopfer- und Behindertenfonds waren völlig unzureichend, was auch eine Ursache für die äußerst geringe Inanspruchnahme des Kriegsopfer- und Behindertenfonds sein könnte: Informationsblätter lagen nicht in allen Landesstellen des Bundessozialamtes auf. Die vorhandenen Informationsblätter waren größtenteils veraltet, weil die Empfänger von Leistungen nach dem Impfschadengesetz oder nach dem Verbrechensofergesetz nicht als berechtigt aufschienen. Im Internet fand sich kein Hinweis auf die Möglichkeit der Darlehensgewährung aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds. (TZ 5)

Die Anzahl der Anspruchsberechtigten sank seit dem Jahr 2008 um rd. 38 % von 43.636 auf 27.090 Personen. Die Anzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz und dem Impfschadengesetz veränderte sich seit dem Jahr 2008 kaum; hingegen stieg die Anzahl der Versorgungsberechtigten nach dem Verbrechensofergesetz um rund ein Drittel. Vor allem wegen des hohen Durchschnittsalters sank die Anzahl der Hinterbliebenen bei den Kriegsopfern um rund ein Drittel, die Anzahl der Beschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 halbierte sich fast. (TZ 6)

Gewährung von Darlehen aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds

In den Jahren 2008 bis September 2013, und damit in knapp sechs Jahren, vergab das Bundessozialamt insgesamt 74 Darlehen; somit erhielten 0,24 ‰ (2011) bis 0,46 ‰ (2012) der Anspruchsberechtigten ein Darlehen. Diese geringe Anzahl zeigte, dass für die Gewährung von Darlehen aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds offenbar schon seit längerem kaum mehr Nachfrage bestand. (TZ 7)

Die regionale Verteilung der gewährten Darlehen war sehr unterschiedlich: Die Landesstelle Niederösterreich vergab 24 Darlehen für Wien, 20 für Niederösterreich und fünf für das Burgenland. In Oberösterreich und in Kärnten wurden jeweils neun Darlehen, in

Kurzfassung

Salzburg sechs und in Tirol eines vergeben; die Landesstellen Steiermark und Vorarlberg vergaben kein Darlehen. (TZ 7)

Von den 62 Personen, denen Darlehen gewährt wurden, hatten 43 schon früher mindestens ein weiteres Darlehen erhalten: So erhielt bspw. eine Person acht Darlehen, drei Personen erhielten sieben Darlehen und sechs Personen sechs Darlehen. (TZ 7)

Wegen ihres hohen Durchschnittsalters kam für Anspruchsberechtigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 ein Darlehen kaum mehr in Betracht: Auf sie entfielen 43 % der im Prüfungszeitraum gewährten Darlehen, obwohl sie im Jahr 2013 mit rd. 89 % die größte Gruppe der Anspruchsberechtigten darstellten. (TZ 7)

Aufsicht durch das BMASK

Äußerst kritisch war, dass die von der Innenrevision bereits im Jahr 1995 beanstandeten Mängel – insbesondere keine ausreichende Begründung der Notwendigkeit der Darlehensgewährung und mangelnde Glaubhaftmachung eines Notstandes – in den vom RH überprüften Anträgen der Jahre 2008 bis 2013 nach wie vor auftraten und offenbar keine geeigneten gegensteuernden Maßnahmen getroffen wurden. Die vom BMASK jährlich angeforderten Statistiken waren mangels Darstellung der entscheidungsrelevanten Kriterien nicht geeignet, diese Mängel zu erkennen und in der Folge abzustellen. (TZ 8 bis 10)

Das hohe Ausmaß der zur Verfügung stehenden Mittel (Bankguthaben des Kriegsof- und Behindertenfonds Ende 2012 in Höhe von 3,59 Mio. EUR) begünstigte die großzügigen – weil weit über den Zweck des Fonds hinausgehenden – Darlehensgewährungen. Dennoch waren per Ende des Jahres 2012 nur mehr 38 Darlehen in Höhe von rd. 279.000 EUR aushaftend. (TZ 10)

Treffsicherheit und Zweckmäßigkeit der Darlehensgewährung

Mehr als die Hälfte der Darlehen wurden unter dem Titel „Abhilfe eines Notstandes“ gewährt, obwohl ein Notstand in fast der Hälfte der Fälle nicht hinreichend begründet war. Bei mehr als einem Drittel der übrigen Darlehen fehlten die entsprechenden Rechnungen bzw. Zahlungsbelege als Nachweis für die widmungsgemäße Mittelverwendung. (TZ 10)

Die Beibehaltung des Kriegsopfer- und Behindertenfonds war nicht mehr zeitgemäß und notwendig. Seine Mittel wären dem – ebenfalls vom BMASK verwalteten – „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung“ zu übertragen, zumal der Kriegsopfer- und Behindertenfonds dem Unterstützungsfonds bereits seit 1992 die Zinsenerträge zu überweisen hatte. (TZ 10)

Gebarung des Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Ende des Jahres 2012 verfügte der Kriegsopfer- und Behindertenfonds über Bankguthaben in Höhe von 3,59 Mio. EUR; 38 Darlehen über insgesamt rd. 279.000 EUR waren aushaftend. Die Zinsenerträge, die der Kriegsopfer- und Behindertenfonds an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu überweisen hatte, bewegten sich im Zeitraum 2008 bis 2012 auf einer Bandbreite von rd. 31.000 EUR (2010) bis rd. 149.000 EUR (2008). (TZ 12)

Ab Dezember 2011 veranlagte das BMASK aufgrund einer Empfehlung, die der RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung zum Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung abgegeben hatte, Teile der Mittel des Kriegsopfer- und Behindertenfonds als Termineinlage für sechs Monate gebunden. (TZ 13)

Kenndaten des Kriegsoffer- und Behindertenfonds					
Rechtsgrundlage	Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz, BGBl. Nr. 217/1960 i.d.g.F.				
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Summe Bankguthaben	3.641.806,42	3.482.044,40	3.506.920,31	3.565.410,21	3.586.784,22
BAWAG P.S.K.	640.032,26	480.263,97	505.162,12	263.643,08	285.009,81
Bundesfinanzierungsagentur	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmen	1.774,16	3.001.780,43	3.001.758,19	3.301.767,13	3.301.774,41
Zinsenerträge	148.725,88	50.446,76	30.957,14	55.135,60	66.325,35
Darlehen					
	Anzahl				
gewährte Darlehen	18	18	9	8	14
	in EUR				
Darlehensauszahlungen	86.504,80	251.724,44	129.972,20	111.824,00	126.344,20
Forderungen aus Darlehen	307.504,77	379.627,10	334.199,24	295.331,80	279.143,90
Personal					
	in VZÄ				
geschätzter Personalaufwand	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50

Quellen: Rechnungsabschlüsse des Kriegsoffer- und Behindertenfonds; Bundessozialamt Auswertung Darlehensakten

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 2013 die Gebarung des Kriegsoffer- und Behindertenfonds, der vom BMASK vertreten wird. Die Mittel des Kriegsoffer- und Behindertenfonds waren zur Gewährung zinsfreier Darlehen an Personen zu verwenden, die als Beschädigte, Witwen, Witwer oder Eltern Rentenleistungen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957¹, dem Heeresversorgungsgesetz², dem Impfschadengesetz³ oder Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz⁴ bezogen und einer finanziellen Hilfe bedurften.

¹ BGBl. Nr. 152/1957

² BGBl. Nr. 27/1964

³ BGBl. Nr. 371/1973

⁴ BGBl. Nr. 288/1972



Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Aufgabenerfüllung durch den Kriegsopfer- und Behindertenfonds sowie der Frage, ob sein Weiterbestand im Hinblick auf den immer kleiner werdenden Kreis der (möglichen) Anspruchsberechtigten in der gegenwärtigen Form noch zweckmäßig war. Weiters überprüfte der RH den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und die Abwicklung der Darlehensgewährung und –rückzahlung durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt).

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2008 bis September 2013.

Zu dem im Jänner 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMASK im März 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2014.

Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlagen

2 (1) Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds wurde aufgrund des Kriegsopferfondsgesetzes⁵ am 1. Jänner 1961 eingerichtet, damals mit der Bezeichnung „Kriegsopferfonds“; mit gleichem Zeitpunkt wurde der durch die II. Verordnung zum Spielabgabengesetz⁶ gebildete bisherige Kriegsopferfonds aufgelöst und sein Vermögen einschließlich sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten auf den neu eingerichteten Kriegsopfer- und Behindertenfonds übertragen.

(2) Die mit 1. Jänner 2002 in Kraft getretene Novelle⁷ – die den Namen sowohl des Gesetzes (nunmehr „Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz“) als auch des Fonds (nunmehr „Kriegsopfer- und Behindertenfonds“) änderte – erweiterte den begünstigten Personenkreis um Leistungsempfänger nach dem Impfschadengesetz und dem Verbrechenopfergesetz. Auch konnten die Fondsmittel nun für die Gewährung von zinsfreien Darlehen für Maßnahmen nach §§ 6 und 10a

⁵ BGBl. Nr. 217/1960

⁶ BGBl. Nr. 43/1920

⁷ BGBl. I Nr. 70/2001

Rahmenbedingungen

des Behinderteneinstellungsgesetzes⁸ (insbesondere zur Förderung der Beschäftigung) zur Verfügung gestellt werden.

(3) Nach § 4 Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz musste als Voraussetzung zur Gewährung des zinsfreien Darlehens der Antragsteller einer finanziellen Hilfe bedürfen, um

- sich eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen oder zu erhalten,
- seinen Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen,
- ein Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, notwendige Gebrauchs- oder Einrichtungsgegenstände zu beschaffen,
- einem bestehenden oder drohenden eigenen Notstand abzuhelpfen oder
- einem bestehenden oder drohenden Notstand eines unterhaltsberechtigten Familienangehörigen abzuhelpfen.

Die Höhe des zinsfreien Darlehens sollte im Allgemeinen den 60-fachen Betrag der monatlichen Rente bzw. monatlich gewährten Unterstützungslleistung nicht übersteigen; auf die Gewährung von Darlehen bestand kein Rechtsanspruch. Das Darlehen war durch monatliche, ununterbrochen aufeinanderfolgende Raten – grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren – durch Einbehalt von der Rente zurückzuzahlen.

Richtlinien des
BMASK

- 3.1 (1) Das BMASK hatte als Grundlage für die Gewährung von Darlehen nach Anhörung des Beirats⁹ Richtlinien, insbesondere über die Darlehenshöhe, die Darlehenslaufzeit, die Darlehensbesicherung sowie die sonstigen Bedingungen zu erlassen.

⁸ BGBl. Nr. 22/1970

⁹ § 5 Abs. 1 Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz: „Der Beirat (§ 2) besteht aus einem Vorsitzenden und vier Vertretern der nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 anspruchsberechtigten Personen. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellter Vertreter. Die übrigen Mitglieder des Beirats sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag der Vereinigungen der Kriegsopfer, eines hiervon aus dem Kreise der versorgungsberechtigten Kriegsblinden, zu bestellen. Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Ersatzmann zu bestellen.“

Die am 1. Jänner 2000 neu in Kraft getretenen Richtlinien des BMASK standen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch in Geltung. Ergänzend dazu hatte das BMASK mit Erlass vom 21. Jänner 2000 den Bundessozialämtern Durchführungsbestimmungen vorgegeben.

(2) Um den Vollzug der mit 1. Jänner 2002 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen (Erweiterung des Kreises der Berechtigten) sicherzustellen, gab das BMASK mit Erlass vom 5. Dezember 2001 geänderte Durchführungsbestimmungen heraus:

- Für die Darlehensgewährung waren die bisherigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die Formulare sollten an den erweiterten Kreis der Berechtigten angepasst werden.

Nur die Landesstelle Oberösterreich kam dem bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nach.

- Für Maßnahmen nach §§ 6 und 10a des Behinderteneinstellungsgesetzes sollten die Bundessozialämter bis zum Erlass gesonderter Regelungen vorerst keine Darlehen gewähren.

Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung unterblieb der Erlass gesonderter Regelungen und damit die Gewährung entsprechender Darlehen.

- 3.2 (1) Der RH vermerkte kritisch, dass gesonderte Regelungen für Maßnahmen nach §§ 6 und 10a des Behinderteneinstellungsgesetzes zum Ende der Gebarungsüberprüfung, und damit seit mehr als elf Jahren, noch immer ausständig waren. Demgemäß gewährte das Bundessozialamt (mit seinen Landesstellen) auch keine Darlehen für Maßnahmen nach §§ 6 und 10a des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Nach Ansicht des RH stand dies nicht im Einklang mit der Absicht des Gesetzgebers.

(2) Der RH bemängelte weiters, dass die Formulare nur in Oberösterreich, aber nicht bundesweit an den erweiterten Kreis der berechtigten Personen angepasst wurden. Für Leistungsempfänger nach dem Impfschadengesetz und dem Verhrechensopfergesetz war somit aus den Formularen (außer in Oberösterreich) nicht erkennbar, dass sie seit 1. Jänner 2002 ebenfalls einen Antrag auf Gewährung eines Darlehens aus Fondsmitteln hätten stellen können.

Rahmenbedingungen

Administrative Abwicklung

4 (1) Das BMASK vertrat und verwaltete den Kriegsofper- und Behindertenfonds; mit der Gewährung von Darlehen war das Bundessozialamt (mit seinen Landesstellen) betraut.

(2) Die Darlehensanträge waren beim örtlich zuständigen Bundessozialamt einzubringen. Dieses legte für jeden Antrag einen Akt mit dem Antragsformular, allfälligen Kostenvoranschlägen über die geplanten Maßnahmen, Abtretungserklärungen der Versorgungsleistungen des Darlehenswerbers (und der Gattin bzw. des Gatten), den allenfalls erforderlichen Bürgschaftserklärungen oder anderen Sicherstellungen (wie bspw. vinkulierte Restkredit- oder Lebensversicherungen, Bankgarantien, grundbücherliche Besicherungen) und allfälligen Zessionen an Gläubiger an.

Nach Abschluss der erforderlichen Erhebungen (insbesondere des Haushaltseinkommens) gab das Bundessozialamt die Daten in die „Applikation Rente“ ein, damit die Auszahlung des Darlehens über die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) und der Einbehalt der Raten von der laufenden Rente erfolgen konnten.

Das Bundessozialamt informierte neben dem Darlehenswerber auch die Zentralorganisation der Kriegsofper- und Behindertenverbände Österreichs über die Gewährung (oder Ablehnung) eines Darlehens.

(3) Für den Personaleinsatz zur Abwicklung der Darlehensgewährung lagen im Bundessozialamt ab dem Jahr 2008¹⁰ nur Schätzungen der Landesstellen vor: Demnach lag der Personaleinsatz zwischen 0,4 und 0,8 Vollzeitäquivalenten pro Jahr; die Amtsleitung des Bundessozialamtes bezifferte ihn mit rund einem halben Vollzeitäquivalent für das gesamte Bundesgebiet.

(4) Der Kriegsofper- und Behindertenfonds hatte seit 1992 die Zinserträge an den sogenannten „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung“ zu überweisen. Dieser Unterstützungsfonds wurde ebenfalls vom Bundessozialamt verwaltet und gewährte Leistungen für einmalige behinderungsbedingte Ausgaben als rasche Hilfestellung für Behinderte in sozialen Notlagen.

¹⁰ jeweils zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli eines Jahres



Rahmenbedingungen

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Information über Darlehen aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds

- 5.1 Informationsblätter über Leistungen aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds lagen nicht in allen Landesstellen des Bundessozialamts auf. Die vorhandenen Informationsblätter waren größtenteils veraltet, weil die Empfänger von Leistungen nach dem Impfschadengesetz oder nach dem Verbrechenopfergesetz nicht im berechtigten Personenkreis aufschienen. Im Internet fand sich kein Hinweis auf die Möglichkeit der Darlehensgewährung aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds.
- 5.2 Der RH beanstandete die völlig unzureichenden bzw. größtenteils veralteten Informationen über das Leistungsangebot des Kriegsopfer- und Behindertenfonds; das könnte auch eine Ursache für die äußerst geringe Inanspruchnahme des Kriegsopfer- und Behindertenfonds sein (vgl. TZ 7).

Der RH empfahl dem BMASK, künftig eine umfassende Information über das jeweilige Leistungsangebot des Ressorts sicherzustellen.

Berechtigter Personenkreis

- 6 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Versorgungsberechtigten nach den Versorgungsgesetzen:

Tabelle 1: Anzahl Bezieher von Versorgungsleistungen (mit Stichtag 1. Jänner)		2008	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2008 bis 2013
		Anzahl						in %
KOVG	Beschädigte	17.915	16.004	14.143	12.377	10.740	9.173	- 48,80
	Hinterbliebene	23.081	21.344	19.639	18.097	16.546	14.995	- 35,03
HVG	Beschädigte	1.730	1.748	1.755	1.757	1.755	1.750	1,16
	Hinterbliebene	75	73	78	76	76	81	8,00
VOG		746	757	828	875	920	995	33,38
ISchG		89	89	94	93	95	96	7,87
Summe		43.636	40.015	36.537	33.275	30.132	27.090	- 37,92

KOVG = Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

HVG = Heeresversorgungsgesetz

VOG = Verbrechenopfergesetz

ISchG = Impfschadengesetz

Quelle: Bundessozialamt

Rahmenbedingungen

Die Anzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz und dem Impfschadengesetz veränderte sich im Prüfungszeitraum kaum, während die Anzahl der Versorgungsberechtigten nach dem Verbrechenopfergesetz um rund ein Drittel stieg.

Die Anzahl der Beschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 halbierte sich nahezu, die Anzahl der Hinterbliebenen sank um rund ein Drittel. Ihr Durchschnittsalter war sehr hoch: Mehr als 72 % der Leistungsbezieher nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 waren zum Stichtag 1. Juli 2013 zumindest 85 Jahre alt.

In Summe verringerte sich die Anzahl der Anspruchsberechtigten seit dem Jahr 2008 um rd. 38 %.

Gewährung von Darlehen aus dem Kriegsofper- und Behindertenfonds

Anzahl und regionale Verteilung der gewährten Darlehen

7.1 (1) Im Prüfungszeitraum von Jänner 2008 bis September 2013 gewährte der Kriegsofper- und Behindertenfonds insgesamt 74 Darlehen an 62 Personen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in den einzelnen Jahren gewährten Darlehen:

Tabelle 2: Gewährte Darlehen und Anspruchsberechtigte				
Jahr	Darlehenssumme	Darlehen	Anspruchsberechtigte	Darlehen je 1.000 Anspruchsberechtigte
	in EUR	Anzahl		
2008	86.504,80	18	43.636	0,41
2009	251.724,44	18	40.015	0,45
2010	129.972,20	9	36.537	0,25
2011	111.824,00	8	33.275	0,24
2012	126.344,20	14	30.132	0,46
2013 (Jänner bis September)	51.449,20	7	27.090	0,26
Summe	757.818,84	74		

Quellen: Rechnungsabschlüsse des Kriegsofper- und Behindertenfonds; Auswertung Darlehensakten



Gewährung von Darlehen aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds

BMASK

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Ende des Jahres 2012 waren 38 Darlehen mit insgesamt rd. 279.000 EUR aushaftend.

(2) Die regionale Verteilung der gewährten Darlehen war unterschiedlich: In der Steiermark und Vorarlberg wurden seit 2008 keine Darlehen gewährt; in Tirol eines, im Burgenland fünf, in Salzburg sechs, in Oberösterreich und in Kärnten jeweils neun, in Niederösterreich 20 und in Wien 24.

Somit vergab die Landesstelle Niederösterreich, die administrativ für die Darlehensgewährung an Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig war, mehr als zwei Drittel aller Darlehen.

(3) Auf die rd. 24.000 Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, die im Jahr 2013 mit rd. 89 % (vgl. Tabelle 1 in TZ 6) die größte Gruppe darstellten, entfielen 43 % der im Prüfungszeitraum gewährten Darlehen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Anspruchsgrundlage	gewährte Darlehen	
	Anzahl	in %
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957	32	43
Heeresversorgungsgesetz	40	54
Verbrechensopfergesetz	1	1,5
Impfschadengesetz	1	1,5
Summe	74	100

Quelle: Auswertung Darlehensakte 2008 bis September 2013

Wegen ihres hohen Durchschnittsalters¹¹ kam für Anspruchsberechtigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 ein Darlehen kaum mehr in Betracht.

(4) Von den 62 Personen, die ein Darlehen erhielten, hatten 43 schon früher mindestens ein weiteres Darlehen erhalten. So erhielt bspw. eine Person acht Darlehen, drei Personen erhielten sieben Darlehen und sechs Personen sechs Darlehen.

¹¹ Mehr als 72 % waren zum Stichtag 1. Juli 2013 zumindest 85 Jahre alt (15.386 von insgesamt 21.319).

Gewährung von Darlehen aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds

7.2 Nach Auffassung des RH zeigte die mit 74 Darlehen in nahezu sechs Jahren geringe Anzahl gewährter Darlehen, dass für die Gewährung von Darlehen aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds offenbar schon seit längerem kaum mehr Nachfrage bestand. Seit 2008 wurden Darlehen nur an einen äußerst eingeschränkten Personenkreis (zwischen 0,24 ‰ (2011) und 0,46 ‰ (2012) der Anspruchsberechtigten) gewährt. Die niedrige Anzahl der gewährten Darlehen wäre im Übrigen bei Einhaltung der geltenden Richtlinien noch viel niedriger gewesen (siehe die folgenden TZ).

Aufsicht durch das BMASK

Prüfung durch die Innenrevision

8.1 (1) Die Innenrevision des BMASK (damals BMAS) hatte im Jahr 1995 die Tätigkeit des Kriegsopfer- und Behindertenfonds überprüft und die folgenden Mängel festgestellt:

- Im Besonderen fehle fast ausnahmslos die geforderte ausführliche Begründung für die Notwendigkeit des Darlehens. Die Anführung von Schlagworten allein wie Autokauf, Privatschulden etc. sei jedenfalls unzureichend.
- Häufig sei die Notwendigkeit der Darlehensgewährung nicht ersichtlich. Weiters würden Darlehen für Wohnungseinrichtungen in einem Ausmaß gewährt, das über den tatsächlichen Bedarf hinausgehe.
- Es würden Autokäufe finanziert, die durchaus als „Luxuskäufe“ qualifiziert werden könnten.
- Darlehen würden für nicht näher definierte „Privatschulden“ gegeben.
- Im Speziellen würden Notstände nur sehr selten glaubhaft gemacht.

(2) Die Innenrevision beschäftigte sich im Jahr 1995 auch mit der Frage der Zweckmäßigkeit bzw. Treffsicherheit des Kriegsopfer- und Behindertenfonds. Sie hielt fest, dass den Darlehensgewährungen der im Kriegsopferfondsgesetz normierte Fürsorgegedanke zugrunde liege.

Laut Innenrevision kämen in erster Linie die Darlehensgründe der Beschaffung von notwendigen Gebrauchs- oder Einrichtungsgegenständen und die Abwehr eines bestehenden oder drohenden Notstandes „in einer extremen Auslegung“ zur Anwendung. Dass sich das Problem der Mittelknappheit nicht stelle, erkläre die festgestellten großzügigen Darlehenszuerkennungen. Die Innenrevision hielt fest, dass



Gewährung von Darlehen aus dem
Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

aus ihrer Sicht „viele der vor Ort eingesehenen Darlehensgewährungen auch bei **größtzügigster Auslegung** der Richtlinien dem zitierten Fürsorgegedanken nicht mehr zugeordnet werden können“.

Die Innenrevision empfahl daher, die genannten Darlehensgewährungsgründe restriktiver anzuwenden bzw. auf Zuwendungen mit tatsächlichem Fürsorgecharakter abzustellen sowie zu prüfen, ob die anderen Darlehensgewährungsgründe (siehe TZ 2) noch zeitgemäß waren.

- 8.2 Der RH wies unter Hinweis auf seine eigenen Feststellungen zur Treffsicherheit und Zweckmäßigkeit der Darlehensgewährung (TZ 10) äußerst kritisch darauf hin, dass die von der Innenrevision bereits im Jahr 1995 beanstandeten Mängel nach wie vor auftraten und offenbar keine geeigneten gegensteuernden Maßnahmen getroffen worden waren.

Vorlage von Statistiken

- 9.1 Das BMASK ließ sich jährlich von jeder Landesstelle des Bundessozialamtes Aufstellungen über die Anträge mit dem Eingangs- und Erledigungsdatum, die Darlehenshöhe, die Anzahl der Raten, die Kategorie des Darlehensgrundes und die Art der Antrags erledigung (wie beantragt, teilweise Gewährung oder Ablehnung) vorlegen.
- 9.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass diese Statistiken mangels Darstellung der entscheidungsrelevanten Kriterien nicht geeignet waren, die schon im Jahr 1995 von der Innenrevision aufgezeigten Mängel zu erkennen und in der Folge abzustellen (vgl. TZ 8).

Treffsicherheit und
Zweckmäßigkeit der
Darlehensgewährung

- 10.1 (1) Das Bundessozialamt gewährte im Prüfungszeitraum mit rd. 53 % mehr als die Hälfte der Darlehen unter dem Titel „Abhilfe eines Notstandes“, davon fast die Hälfte ohne ausreichende Begründung. Darüber hinaus vergab es Darlehen für Haussanierungen (Badumbau, Küche, Heizung), für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen, für PKW-Käufe, für Krankenbehandlungen, Therapien oder Kuren. Darlehen wurden – entgegen den Richtlinien – auch zur Begleichung von „Privatschulden“ verwendet. Bei mehr als einem Drittel dieser Darlehen fehlte der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung durch entsprechende Rechnungen bzw. Zahlungsbelege.

(2) In den vom RH anlässlich der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung überprüften Anträgen der Jahre 2008 bis September 2013 stellte er bspw. folgende Mängel in der Darlehensgewährung fest, die sich mit den Feststellungen der Innenrevision aus dem Jahr 1995 deckten:

Gewährung von Darlehen aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds

- Das Bundessozialamt gewährte im Jahr 2009 ein Darlehen in Höhe von 54.000 EUR für den Ankauf eines Dodge RAM 1500 mit einem Hubraum von 5,7 l – dies bei einem Kaufpreis von 52.000 EUR und Kosten für den behindertengerechten Umbau in Höhe von rd. 2.000 EUR.
- Im Jahr 2002 gewährte das Bundessozialamt ein Darlehen in Höhe von 12.216 EUR für die Errichtung einer Gartenmauer mit Zaun aufgrund eines Kostenvoranschlags; Rechnungen über die durchgeführten Arbeiten wurden nicht vorgelegt. Nach Tilgung des Darlehens beantragte der Darlehenswerber im Jahr 2008 ein weiteres Darlehen in Höhe von 13.098 EUR mit der Begründung: „würde gerne mein Girokonto mit dem Kredit abdecken“. Ohne nähere Erläuterung der Notlage wurde das Darlehen gewährt. Nach Tilgung des Darlehens beantragte er im Jahr 2012 wiederum ein Darlehen mit derselben Begründung; es wurde im Jänner 2013 in der gewünschten Höhe von 14.526 EUR gewährt.
- Eine Darlehenswerberin beantragte im Oktober 2012 ein Darlehen in Höhe von 11.928 EUR, um „das Badezimmer altersgerecht umzuhauen“ und legte einen aktuellen Kostenvoranschlag über rd. 32.557 EUR vor. Rechnungen darüber konnte sie nicht vorlegen; stattdessen akzeptierte das Bundessozialamt u.a. Rechnungen über die Beschaffung von Wohnmöbeln, die bereits im April 2012 bestellt und im September 2012 bezahlt worden waren.
- Ein Darlehenswerber erhielt im Jahr 2007 ein Darlehen in Höhe von 20.316 EUR u.a. zur Beschaffung eines gebrauchten PKW (um 7.590 EUR) und um seiner geschiedenen Gattin¹² ein Darlehen von 6.500 EUR zurückzuzahlen, das sie ihm Ende 2005 für seine Wohnung geliehen hatte. Im Juli 2012 erhielt er ein neuerliches Darlehen in Höhe von 22.100 EUR; davon zederte er einen Betrag von 20.500 EUR an seine geschiedene Gattin zur Tilgung eines von ihr erhaltenen Privatdarlehens.

10.2 (1) Der RH beanstandete, dass das Bundessozialamt mehr als die Hälfte der Darlehen unter dem Titel „Abhilfe eines Notstandes“ gewährte, obwohl ein Notstand in fast der Hälfte der Fälle nicht hinreichend begründet war. Bei mehr als einem Drittel der übrigen Darlehen fehlte der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung durch entsprechende Rechnungen bzw. Zahlungsbelege.

¹² Die Scheidung war im Mai 2003.



Gewährung von Darlehen aus dem
Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

(2) Der RH vermerkte äußerst kritisch, dass die von der Innenrevision bereits 1995 beanstandeten Mängel nach wie vor auftraten und offenbar keine geeigneten Maßnahmen getroffen wurden, diese Mängel abzustellen (siehe auch TZ 8).

(3) Nach Ansicht des RH begünstigte das hohe Ausmaß der zur Verfügung stehenden Mittel die großzügigen Darlehensgewährungen. Er wies darauf hin, dass trotz der vom Bundessozialamt großzügig gestalteten, weil weit über den Zweck des Kriegsopfer- und Behindertenfonds hinausgehenden Darlehensgewährung per Ende des Jahres 2012 nur mehr 38 Darlehen in Höhe von rd. 279.000 EUR aushaftend waren. Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds verfügte jedoch zu diesem Stichtag über Bankguthaben in Höhe von 3,59 Mio. EUR.

Der RH vertrat daher die Auffassung, dass die Beibehaltung des Kriegsopfer- und Behindertenfonds nicht mehr zeitgemäß und notwendig war. Er empfahl dem BMASK, den Kriegsopfer- und Behindertenfonds umgehend aufzulösen und ihn mit dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung wie folgt zusammenzuführen:

Das Vermögen des Kriegsopfer- und Behindertenfonds wäre dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu übertragen; auch die Tilgungsraten der noch aushaftenden Darlehen wären an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu zahlen. Im Gegenzug wäre der Kreis der Anspruchsberechtigten im Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung um jenen des Kriegsopfer- und Behindertenfonds zu erweitern, um diesen die Gewährung von Zuwendungen zu ermöglichen.

10.3 *Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlungen des RH auf der Linie der seit längerem im BMASK beabsichtigten Maßnahmen zu diesem Fonds lägen und daher auch mit dem Bemerkten zur Kenntnis genommen würden, dass grundsätzlich bereits derzeit Versorgungsberechtigte Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds erhalten könnten.*

10.4 Der RH begrüßte die Stellungnahme des BMASK bezüglich der beabsichtigten Maßnahmen. Er verwies auf das aktuell vorliegende Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018, nach dem im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung die Mittel des aufzulösenden Kriegsopfer- und Behindertenfonds an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu übertragen wären und im Sinne des „Nationalen Aktionsplan Behinderung“ verwendet werden sollten.

Gewährung von Darlehen aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Der RH wiederholte demnach seine Empfehlung, den Kriegsopfer- und Behindertenfonds umgehend aufzulösen und sein Vermögen dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu übertragen.

Sonstige Feststellungen

11.1 Die BHAG stimmte erstmals im Jahr 2011 die Darlehen im SAP mit der „Applikation Rente“ ab und hatte im Oktober 2011 eine Bereinigung per Saldo von rd. 2.400 EUR durchgeführt.

Seither wird für jedes Bundesland ein eigenes Sammelkonto im SAP geführt und mit der „Applikation Rente“ monatlich abgestimmt.

11.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Abstimmung der Darlehen im SAP mit der Applikation Rente erst seit 2011 erfolgte.

Gebahrung des Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Finanzielle Lage

12 Die folgende Tabelle stellt die wesentlichen Eckpunkte der Gehahrung des Kriegsopfer- und Behindertenfonds in den Jahren 2008 bis 2012 dar:

Tabelle 4: Gebahrung des Kriegsopfer- und Behindertenfonds					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Summe Bankguthaben	3.641.806,42	3.482.044,40	3.506.920,31	3.565.410,21	3.586.784,22
BAWAG P.S.K.	640.032,26	480.263,97	505.162,12	263.643,08	285.009,81
Bundesfinanzierungsagentur	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bank für Tirol und Vorarlberg	0,00	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00	0,00
Kommunalkredit Austria AG	0,00	0,00	0,00	3.300.000,00	3.300.000,00
Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen	1.774,16	1.780,43	1.758,19	1.767,13	1.774,41
Zinsenerträge	148.725,88	50.446,76	30.957,14	55.135,60	66.325,35
Forderungen aus Darlehen	307.504,77	379.627,10	334.199,24	295.331,80	279.143,90

Quelle: Rechnungsabschlüsse des Kriegsopfer- und Behindertenfonds



Gebarung des Kriegsoffer- und
Behindertenfonds

Kriegsoffer- und Behindertenfonds

Ende des Jahres 2012 verfügte der Kriegsoffer- und Behindertenfonds über Mittel in Höhe von 3,59 Mio. EUR; 38 Darlehen über insgesamt rd. 279.000 EUR waren aushaftend. Die Zinsenerträge (zwischen rd. 149.000 EUR (2008) und rd. 31.000 EUR (2010)) hatte der Kriegsoffer- und Behindertenfonds seit 1992 an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu überweisen.

Veranlagung der
Fondsmittel

- 13.1** Zur Veranlagung der Mittel des vom BMASK verwalteten Kriegsoffer- und Behindertenfonds wählte das BMASK aus den monatlich eingeholten Angeboten nach Rücksprache mit der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur das beste Angebot aus. Die Veranlagung kurzfristig nicht benötigter Mittel erfolgte aufgrund der Richtlinien des BMASK stets als Termineinlage für maximal einen Monat.

Dementsprechend wurden von 2008 bis November 2011 die kurzfristig nicht benötigten Mittel des Kriegsoffer- und Behindertenfonds als Termineinlage jeweils für einen Monat gebunden veranlagt. Aufgrund einer Empfehlung des RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung des Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung (Reihe Bund 2012/8, TZ 17) veranlagte das BMASK ab Dezember 2011 auch die Mittel des Kriegsoffer- und Behindertenfonds als Termineinlage für sechs Monate. Nur die zur Abwicklung der laufenden Zahlungen notwendigen Fondsmittel blieben auf einem Geldverkehrskonto der BAWAG P.S.K. mit einem geringeren Zinssatz täglich fällig veranlagt. Ende des Jahres 2012 verfügte der Kriegsoffer- und Behindertenfonds über Mittel in Höhe von 3,59 Mio. EUR; 38 Darlehen über insgesamt rd. 279.000 EUR waren aushaftend.

Im September 2012 passte das BMASK auch die Richtlinien entsprechend an und ließ eine mehrmonatige Veranlagung unter Bedacht- nahme auf die Liquiditätslage zu.

- 13.2** Der RH vermerkte positiv, dass das BMASK die vom RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung des Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung getroffene Empfehlung zur Mittelveranlagung auch beim Kriegsoffer- und Behindertenfonds umgesetzt hatte.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

14 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMASK hervor:

(1) Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds wäre umgehend aufzulösen. (TZ 10)

(2) Das Vermögen des Kriegsopfer- und Behindertenfonds wäre dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu übertragen; auch die Tilgungsraten der noch aushaftenden Darlehen wären an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu zahlen. (TZ 10)

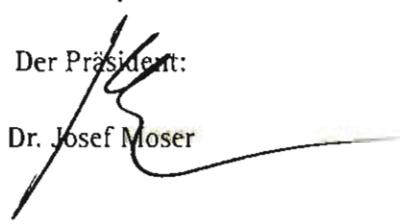
(3) Der Kreis der Anspruchsberechtigten im Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung wäre um jenen des Kriegsopfer- und Behindertenfonds zu erweitern, um diesen die Gewährung von Zuwendungen zu ermöglichen. (TZ 10)

(4) Künftig wäre eine umfassende Information über das jeweilige Leistungsangebot des Ressorts sicherzustellen. (TZ 5)

Wien, im April 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2014/1 Bericht des Rechnungshofes
- Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien
 - Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
- Reihe Bund 2014/2 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2011
 - Haftungen des Landes Kärnten für HYPO-ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO-ALPE-ADRIA-BANK AG
 - Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien
- Reihe Bund 2014/3 Bericht des Rechnungshofes
- Verlängerung der Bundesstraßen
 - Bekämpfung des Abgabebetrgs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung
 - Pilotprojekt e-Medikation
 - Pilotprojekt Freiwilligenmiliz
 - Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
 - Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung
 - Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2014/4 Bericht des Rechnungshofes
- Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien
- Reihe Bund 2014/5 Bericht des Rechnungshofes
- Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen
 - Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg
 - Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren
 - Bundeswohnbaufonds
 - Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung
 - Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung

